



Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 19. Sitzung vom 12. Januar 2026

	Seite
Stellungnahme Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens	1
Stellungnahme Prof Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard)	6
Stellungnahme Sophie Schwab	12
Stellungnahme Prof. Dr. Henrike von Scheliha	26
Stellungnahme Dr. Lucy Chebout	41
Stellungnahme Dr. Christina Pernice	54
Stellungnahme Dr. Marko Oldenburger	67



Ausschussdrucksache 21(6)48a
vom 8. Januar 2026, 15:34 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 38 August 2025

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende und Berichterstatterin)
 Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
 Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle (Berichterstatter)
 Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
 Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren
 Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
 Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach
 Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München
 Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden
 Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
 Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
 Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
 10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
 Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
 1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
 Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB
Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt im Wesentlichen die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2024 (Az. 1 BvR 2017/21) formulierten Vorgaben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Neuregelungen des § 1600 Abs. 2, 3 Satz 1 BGB und die damit verbundenen konkurrierenden Elternpositionen zum Schutz des Kindes geregelt durch § 1600 Abs. 3 Satz 2 und 3.

Die Regelung in § 1600 Abs. 1 Satz Nr. 2, Satz 2 BGB-E i.V.m. § 182 Abs. 1 Satz 1 FamFG, wonach die Vaterschaft des leiblichen Vaters nach erfolgreicher Anfechtung mit rechtskräftigem Beschluss unmittelbar festgestellt wird, ist sachgerecht.

Bedenken bestehen allerdings wie folgt:

1.

Die praktische Anwendung der §§ 1600b Abs. 4 Satz 3-5 BGB-E sowie § 185 Abs. 2 FamFG ist fraglich. Insbesondere die unbestimmten Kriterien bezüglich des Zeitpunkts und der tatsächlichen Voraussetzungen für den Wegfall sozial-familiärer Beziehungen bergen die Gefahr erheblicher Auslegungsschwierigkeiten. Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit. Die Voraussetzungen für die Hemmung und Wiederaufnahme des Verfahrens sollten daher klarer und eindeutig benannt werden, um den Beteiligten sowie der Justiz eine verlässliche Entscheidungsgrundlage zu bieten.

2.

Soweit es um die Sperrwirkung für eine Anerkennung nach Einleitung eines Feststellungsverfahrens geht (vgl. § 1594 Abs. 5 BGB-E), empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer das Wort „anhängig“ durch „rechtshängig“ zu ersetzen. Nur dadurch wird sichergestellt, dass auch die anderen Beteiligten von den Bemühungen des Putativvaters Kenntnis erlangen und sich auf das Verfahren einstellen können.

3.

Die Ausweitung der „Dreier-Erklärung“ über den bisherigen Anwendungsbereich des § 1599 Abs. 2 BGB hinaus ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist sachgerecht und entlastet die betroffenen Familien, Familiengerichte und Behörden.

Bedenken bestehen allerdings soweit auf eine Befristung verzichtet wird bzw. diese für verzichtbar erachtet wird. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich für eine kenntnisabhängige Frist zur Anerkennung der Vaterschaft von zwei Jahren aus. Dies insbesondere, weil der anerkennende Vater als der leibliche Vater rückwirkend an die Stelle des bisherigen Vaters tritt. Auch unter Einbeziehung der Interessen des anerkennenden Mannes und dem erklärten Willen der Beteiligten erscheint es

zumutbar und zum Schutz des insbesondere minderjährigen Kindes, die Beteiligten auf eine solche Frist zu verweisen. Hinzu kommt, dass nur so bestehende Unterhaltsrückzahlungen zumindest zeitlich begrenzt sind und nicht über Jahre „anwachsen“.

4.

Es empfiehlt sich ferner, das Anfechtungsverfahren dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG zuzuordnen, wie es bereits im Sorge- und Umgangsrecht gilt. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Feststellung der rechtlichen Elternschaft für das betroffene Kind sollte das Abstammungsverfahren dem Kanon verfahrensbeschleunigender Vorschriften einbezogen werden. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt eine Klärung strittiger Rechtsverhältnisse binnen angemessener Frist, wobei insbesondere bei Verfahren zum Status und den persönlichen Beziehungen das Zeitempfinden des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen ist.

5.

Zu kritisieren bleibt das Festhalten an der Zwei-Elternschaft: Die in der gesellschaftlichen Realität – insbesondere durch die Reproduktionsmedizin – zunehmend auftretenden Mehrelternkonstellationen werden bislang unzureichend und erneut nicht berücksichtigt. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht hier weiterhin einen erheblichen Reformbedarf.

* * *



Ausschussdrucksache 21(6)48b

vom 8. Januar 2026, 14:59 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Gregor Thüsing

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997

Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
(BT-Drucks. 21/2997)

I. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024.....	2
II. Möglichkeit der „zweiten Chance“ – Mehrbelastung der Justiz und der rechtlichen Familie aufgrund wiederkehrender Verfahren.....	3
III. Regelung des § 175 Abs. 2 FamFG-E zur persönlichen Anhörung des Kindes – Konfrontation des Kindes mit der Abstammung als Grundsatz.....	4
IV. Anpassung des Gesetzesentwurfs an betreuungsrechtliche Neuerungen	4

Mit Urteil vom 09. April 2024 (AktZ.: 1 BvR 2017/21) erklärte das Bundesverfassungsgericht § 1600 Abs. 2 und 3 S. 1 BGB als unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Die Fortgeltungsanordnung, die implizit festlegt, bis wann eine Neuregelung getroffen werden muss, wurde zwischenzeitlich bis zum 31. März 2026 verlängert. Insofern besteht nun in der Tat – wie auch der Gesetzesentwurf klarstellt – „dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.“¹

Der vorgelegte Entwurf stellt im Kern eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im oben zitierten Urteil dar (siehe dazu sogleich I.). Von der vom Bundesverfassungsgericht aufgeworfenen Möglichkeit das Vaterschaftsrecht grundlegend zu verändern (insbesondere die Einführung von „Mehrvaterschaften“) wurde kein Gebrauch gemacht. Dies hat das BVerfG aber auch nicht zwingend vorausgesetzt – die Zwei-Elternschaft wurde durch das zitierte Urteil nicht verworfen. Hinsichtlich des ersten vorgelegten Entwurfs wurden bereits sinnvolle Änderungen umgesetzt. Hervorzuheben ist etwa

¹ BT-Drucksache 21/2997, Seite 1.

§ 1600 Abs. 5 S. 2 BGB-E, der nun die Verfahrensdauer in Anfechtungssachen mitberücksichtigt,² oder § 1594 Abs. 5 S. 1 BGB-E, der nunmehr Anhängigkeit ausreichen lässt.³ Der Entwurf ist gut gemacht. Es bleiben lediglich kleinere rechtliche Punkte offen, welche hier angemerkt werden sollen. Dies sind namentlich die Auswirkungen der Einräumung einer „zweiten Chance“ auf die Anzahl möglicher Anfechtungsprozesse (II.), die Auswirkungen des § 175 Abs. 2 FamFG-E auf Vaterschaftsanfechtungsprozesse (III.) und die Übernahme der neuen betreuungsrechtlichen Aspekte in den vorliegenden Gesetzesentwurf (IV.).

I. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024

§ 1600 BGB regelt, wer im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtung anfechtungsberechtigt ist. § 1600 Abs. 2, 3 S. 1 BGB regelte, dass die Person nach § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB nicht anfechtungsberechtigt ist, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Diese Regelung verstieß gegen Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Die Rechte des leiblichen Vaters waren in dieser Konstellation nicht ausreichend geschützt, die Norm war damit verfassungswidrig.⁴

§ 1600 Abs. 3 BGB-E stellt nun eine wünschenswerte Neuregelung dar und bringt die konfligierenden Interessenlagen in einen besseren, abgestuften Einklang. Die § 1600 Abs. 3 Nr. 1 – 3 BGB-E setzen dabei die vom Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung formulierten Fallgruppen um.⁵ Bei § 1600 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E handelt es sich um eine wünschenswerte Ergänzung. § 1600 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E als Auffangtatbestand ist notwendig, damit die Gerichte auch außerhalb der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Tatbestände in Härtefällen einen gerechten Ausgleich der entgegenstehenden Interessen schaffen und sachgerecht entscheiden können.

Ebenso sind die neuen Regelungen des § 1594 Abs. 5 BGB-E und des § 1600 Abs. 6 BGB-E zur Abwendung von Sperr-Vaterschaften begrüßenswert. Auch die Regelung des § 1595a BGB-E zur Ermöglichung der Anerkennung der Vaterschaft trotz bestehender Vaterschaft, wodurch Anfechtungsprozesse reduziert werden sollen, ist ein begrüßenswerter Schritt. Ein Anfechtungsverfahren ist nunmehr nicht mehr notwendig, wenn sich alle Beteiligten einig sind.

² Siehe zur Kritik am vorherigen Entwurf: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 8/2025, Seite 3; BT-Drucksache 21/2997, Seite 38.

³ Siehe zur Kritik am vorherigen Entwurf: Stellungnahme des DAV, Nr. 46/2025, Seite 4; BT-Drucksache 21/2997, Seite 24 nunmehr „Anhängigkeit“.

⁴ BVerfG, Urteil vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21, NJW 2024, 1732.

⁵ BVerfG, Urteil vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21, NJW 2024, 1732, Rn. 101.

II. Möglichkeit der „zweiten Chance“ – Mehrbelastung der Justiz und der rechtlichen Familie aufgrund wiederkehrender Verfahren

Eine Stärkung der Rechte des leiblichen Vaters soll auch durch die Gewährung einer „zweiten Chance“ erreicht werden. Dafür sieht § 185a Abs. 1 FamFG-E vor, dass der nach § 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB anfechtungsberechtigte Mann einen Restitutionsanspruch hat, wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des BGB besteht beendet ist (Nr. 1), oder zwischen dem Kind und dem Antragssteller eine sozial-familiäre Beziehung besteht (Nr. 2). Zeitliche Beschränkungen zur Geltendmachung (im Kern zwei Jahre Wartezeit) sieht § 185a Abs. 2 BGB-E vor.

Handwerklich ist das alles richtig, rechtspolitisch wird es vielleicht nicht jeden überzeugen. Auf der einen Seite stärkt die Regelung weiter die Rechte des leiblichen Vaters: Er erhält eine weitere Möglichkeit die Anerkennung seiner Vaterschaft zu erlangen, wenn die Hindernisse, welche einer Anfechtung zunächst entgegenstanden, weggefallen sind. Dies ist im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.⁶

In anderen Stellungnahmen zum vorangegangenen Entwurf wurde bereits angemerkt, dass hiermit eine Mehrbelastung der Justiz und auch eine nicht unerhebliche Belastung der rechtlichen Familie einhergehen kann.⁷ Die nach § 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB-E potenziell anfechtungsberechtigte Person kann in den meisten Fällen schlicht nicht wissen, ob eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater noch besteht oder nicht. Ein Mitteilungsanspruch hinsichtlich des Wegfalls der sozial-familiären Beziehung gegenüber dem Putativ-Vater besteht nicht. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass aus der Möglichkeit einer „zweiten Chance“ mehrere Anläufe des Putativ-Vaters werden, mit welchen dann die Gerichte konfrontiert werden. Diese Mehrbelastung steht tendenziell im Widerspruch zu der (begrüßenswerten) Anpassung anderer Vorschriften (Sperrwirkung einer Anfechtung hinsichtlich der Vaterschaftsanerkennung, Möglichkeit der Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft, siehe oben I.), die eigentlich zu einer Entlastung der Gerichte führen sollen.

Auch die Familie und das zu schützende Kind kann in solchen Fällen einem konstanten Druck des Putativ-Vaters ausgesetzt werden. Dies lässt sich auch nicht durch die eingeführte Karenzzeit in § 185a Abs. 2 FamFG-E von zwei Jahren unterbinden. In Kombination mit der Neuregelung des § 175 Abs. 2 FamFG (sogleich, III) führt dies dazu, dass auch das Kind

⁶ BVerfG, Urteil vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21, NJW 2024, 1732, Rn. 84.

⁷ Stellungnahme des Deutschen Richterbunds zum vorherigen Gesetzesentwurf Nr. 8/2025, Seite 4.

regelmäßig und wiederkehrend (maximal im Rhythmus von zwei Jahren) mit einer Vaterschaftsanfechtung belastet werden kann.⁸

Es sollte daher die Einführung eines Auskunftsanspruchs des Putativ-Vaters oder eines gesonderten Statusfeststellungsverfahrens hinsichtlich des Bestehens einer sozial-familiären Bindung geprüft werden. Die entsprechende Stellungnahme des DAV bereits zum Referentenentwurf halte ich für plausibel.⁹

III. Regelung des § 175 Abs. 2 FamFG-E zur persönlichen Anhörung des Kindes – Konfrontation des Kindes mit der Abstammung als Grundsatz

§ 175 Abs. 2 FamFG-E sieht vor, dass nunmehr in allen Vaterschaftsanfechtungsverfahren eine persönliche Anhörung des Kindes im Grundsatz vorgesehen ist („Soll“-Regelung). Dies wurde auch bereits an anderer Stelle kritisiert.¹⁰ Ab einem Alter von drei Jahren wird das Kind damit mit Fragen der Abstammung konfrontiert. Eine solche Vorgabe hinsichtlich der Beweismittel erscheint aufgrund der freien richterlichen Ausgestaltung des Verfahrens im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes in Familiensachen (§ 26 FamFG) vielleicht dann doch nicht notwendig. Die Regelung soll als „prozessuales Gegenstück“ zu den Änderungen im materiellen Recht (insbesondere § 1600a Abs. 3, 4 BGB-E), die Rechtsposition des Kindes stärken.¹¹ Ob dem Interesse des Kindes damit stets entsprochen wird, ist jedoch offen. Auch auf anderem Wege kann der erkennende Richter im Einzelfall den streitigen Sachverhalt aufklären. Eine Vorgabe dahingehend, dass die Anhörung des Kindes im Grundsatz stattfinden soll, ist nicht notwendig.¹² Hier sollte dem erkennenden Gericht die notwendige Freiheit gelassen werden, um im Einzelfall Entscheidungen zur Beweiserhebung zu treffen. Vielleicht daher besser: „kann“, nicht „soll“, erst recht nicht „muss“.

IV. Anpassung des Gesetzesentwurfs an betreuungsrechtliche Neuerungen

§ 1596 Abs. 1 S. 1 BGB-E regelt, dass die Anerkennung der Vaterschaft nunmehr nur persönlich erfolgen kann. Zum Jahr 2023 wurde durch die vorherige Regierung das Betreuungsrecht reformiert. Die Neuregelung hat die Rechtslage deutlich ausdifferenziert und

⁸ Siehe auch: Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbund zum vorherigen Gesetzesentwurf, Seite 7 f.

⁹ Siehe zu weiteren Vorschlägen auch: Stellungnahme des DAV zum vorherigen Gesetzesentwurfs Nr. 46/2025, Seite 4; zumindest eine Evaluation der Folgen des Gesetzes wird vorgeschlagen vom Deutschen Juristinnenbund, siehe Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbund zum vorherigen Gesetzesentwurf, Seite 10.

¹⁰ Stellungnahme des Deutschen Richterbunds zum vorherigen Gesetzesentwurf Nr. 8/2025, Seite 8.

¹¹ Siehe hierzu: BT-Drucksache 21/2997, Seite 49.

¹² Auch wenn im Einzelfall Ausnahmen greifen sollen: BT-Drucksache 21/2779, Seite 50.

die Rechte des Betreuten gestärkt. Dies spiegelt sich im vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings bislang nicht wieder.¹³ Besser sollte ausgehend von dieser Reform nicht auf die Geschäftsfähigkeit iSd. § 104 BGB, sondern darauf abgestellt werden, ob der Putativvater die Tragweite seiner Entscheidung erkennen kann oder nicht. Eine solche rechtliche Ausgestaltung würde wiederum mit der neuen Grundaussage, dass die Vaterschaftsanerkennung lediglich persönlich erfolgen darf, in Einklang stehen. Die Erklärung der Vaterschaftsanerkennung sollte daher in den Kanon des § 1815 Abs. 2 BGB aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für die Vorgaben zur Anfechtungserklärung des § 1600a BGB-E.

¹³ So auch: Stellungnahme des Deutschen Richterbunds zum vorherigen Gesetzesentwurf, Nr. 8/2025, S. 5.



Ausschussdrucksache 21(6)48c
vom 12. Januar 2026, 08:13 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Sophie Schwab

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V.

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht
und Verbraucher*innenschutz des Deutschen
Bundestages am 12.01.2026 zum Entwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

09.01.2026



**zukunftsforum
familie** e.v.

Zukunftsforum Familie e. V.
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Der Ausschuss für Recht und Verbraucher*innenschutz des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 19.12.2025 Sophie Schwab, Geschäftsführerin des Zukunftsforum Familie (ZFF) e. V. als Sachverständige zu o.g. öffentlichen Anhörung am 12.01.2026 geladen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

2. Zusammenfassung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 zur Vaterschaftsanfechtung. Er zielt darauf ab, dem mutmaßlich leiblichen Vater ein wirksames Verfahren zur Erlangung der rechtlichen Vaterschaft zur Verfügung zu stellen und zugleich Regelungen zu schaffen, die einen sogenannten „Wettlauf um die Vaterschaft“ vermeiden. Hierzu werden insbesondere die Voraussetzungen der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes neu gefasst, eine sogenannte „Zweite Chance“ eingeführt und flankierende Änderungen im Abstammungs- und Verfahrensrecht vorgenommen, die insbesondere in einvernehmlichen Situationen Anfechtungen verhindern und die Rechte von Kindern stärken sollen. Eine Regelung zur sogenannten Mehrelternschaft, die das Bundesverfassungsgericht für möglich erklärte, wurde abgelehnt und am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten.

Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 BGB-E) („Erste Chance“)

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht die Neuregelung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den mutmaßlich leiblichen Vater.

Bei minderjährigen Kindern (§ 1600 Abs. 3 BGB-E) knüpft die Anfechtungsmöglichkeit zunächst an das Bestehen oder Nichtbestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater an. Besteht eine solche Beziehung nicht, ist die Anfechtung zulässig. Besteht hingegen eine sozial-familiäre Beziehung, ist die Anfechtung grundsätzlich ausgeschlossen.

Von diesem Grundsatz sieht der Gesetzentwurf Ausnahmen vor und bildet hierfür vier Fallgruppen (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E). Eine Anfechtung soll trotz bestehender sozial-familiärer Beziehung zum rechtlichen Vater möglich sein, wenn der leibliche Vater selbst eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind hat, er diese hatte und sie aus ohne von ihm selbst zu vertretenen Gründen erloschen ist, er sich ernsthaft um eine solche Beziehung bemüht hat und er ohne sein Verschulden hierbei nicht erfolgreich war oder der Ausschluss der Anfechtung andernfalls grob unbillig wäre. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat das Familiengericht zusätzlich zu prüfen, ob der Fortbestand der bestehenden rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Der Begriff der sozial-familiären Beziehung wird gesetzlich näher bestimmt und knüpft an die tatsächliche Übernahme von Verantwortung für das Kind an (§ 1600 Abs. 5 BGB-E). Es wird davon ausgegangen, dass diese vorliegt, wenn der Mann mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. In der Regel soll noch keine sozial-familiäre Beziehung vorliegen, wenn die Vaterschaft vor weniger als einem Jahr begründet wurde.

Wiederaufnahme abgeschlossener Anfechtungsverfahren (§ 185a FamFG-E) („Zweite Chance“)

Zur Absicherung der Anfechtungsrechte des mutmaßlich leiblichen Vaters wird die Möglichkeit geschaffen, ein bereits rechtskräftig abgeschlossenes Anfechtungsverfahren wiederaufzunehmen, wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater nachträglich wegfällt oder der leibliche Vater inzwischen eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut hat. Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren vorgesehen. Es gibt keine Grenze, wie oft dies geschehen kann.

Flankierende Regelungen zur Vermeidung von Anfechtungssituationen

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anfechtung der Vaterschaft durch den rechtlichen Vater oder die Mutter auszuschließen, wenn diese sich bewusst für eine rechtliche Elternschaft entschieden haben, obwohl ihnen die fehlende genetische Abstammung bekannt war (§ 1600 Abs. 6 BGB-E) – dies betrifft damit auch sogenannte Sperrväter. Auch Fälle der künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten ist hier erfasst.

Zudem soll eine Sperre der Anerkennung der Vaterschaft während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes (§ 1594 Abs. 5 BGB-E) eingeführt werden.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit erweitert, die Vaterschaft durch den leiblichen Vater mit Zustimmung aller Beteiligten – einschließlich des bisherigen rechtlichen Vaters – anzuerkennen (§ 1595a BGB-E). Dies ist nun ohne Scheidungsverfahren möglich und gilt auch für nicht-verheiratete rechtliche Eltern. Allerdings wird präzisiert, dass nur der nachweislich leibliche Vater durch dieses Verfahren zum rechtlichen Vater werden kann.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Der Gesetzentwurf stärkt die Beteiligungsrechte von Kindern bei der Anerkennung und Anfechtung der Vaterschaft. Bei der Anerkennung der Vaterschaft wird die Zustimmung des Kindes – abhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit – ausgeweitet und als Wirksamkeitsvoraussetzung ausgestaltet (§§ 1595, 1596 BGB-E).

Bei volljährigen Kindern ist der Widerspruch gegen die Anfechtung der Vaterschaft maßgeblich und führt zum Ausschluss der Anfechtung (§ 1600 Abs. 2 BGB-E). Bei minderjährigen Kindern ist der Wille des Kindes im Rahmen der Kindeswohlprüfung zu berücksichtigen, soweit er alters- und entwicklungsbedingt gebildet werden kann.

Im Anfechtungsverfahren ist das Kind am Verfahren zu beteiligen und anzuhören; Umfang und Ausgestaltung der Anhörung richten sich nach Alter, Reife und Belastbarkeit des Kindes (§ 175 FamFG-E). Der Wille des Kindes ist in die gerichtliche Entscheidung einzubeziehen.

Bei minderjährigen Anfechtungsberechtigten wird die Frist zur Anfechtung verlängert, sodass sie nicht vor der Vollendung des 21. Lebensjahres abläuft (§ 1600b BGB-E).

3. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfes durch das Zukunftsforum Familie (ZFF) e.V.

Das ZFF bewertet den Gesetzentwurf aus der Perspektive von **Kindern, Jugendlichen und Familien**. Ausgangspunkt ist dabei unser weit gefasster Familienbegriff, der sich an der gelebten Realität orientiert:

Familie ist überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und sich Fürsorge schenken.

Diese Definition bildet die soziale Wirklichkeit von Millionen Kindern in Deutschland ab – in Patchwork-, Ein-Eltern-, Regenbogen-, Co-Parenting- und Mehrelternfamilien – und ist der Maßstab, an dem der vorliegende Gesetzentwurf zu messen ist. Vor diesem Hintergrund sieht das ZFF in dem Entwurf erhebliche Defizite in drei zentralen Bereichen: Kindeswohl; Gewaltschutz und bestehender Reformbedarf.

Kindeswohl

Der Gesetzentwurf stärkt in zahlreichen Konstellationen die Rechtsposition leiblicher Väter – auch in Fällen, in denen bislang keine oder nur eine sehr geringe soziale Beziehung zum Kind bestand. Gleichzeitig werden bestehende rechtliche und soziale Elternschaften in ihrer Stabilität geschwächt.

Besonders problematisch ist die Ausgestaltung der sogenannten „zweiten Chance“. Der Entwurf begrenzt diese nicht auf einen einmaligen Ausnahmefall, sondern ermöglicht faktisch weitere Anläufe – etwa bei veränderten Lebensumständen. Für Kinder bedeutet dies einen **dauerhaften Schwebezustand ihrer rechtlichen Familie**.

Aus kinderrechtlicher und entwicklungspsychologischer Sicht ist dies hochproblematisch. Kinder sind auf **Verlässlichkeit, Kontinuität und Vertrauen** angewiesen. Ein Rechtssystem, das Elternschaft immer wieder neu zur Disposition stellt, birgt erhebliche Risiken – vom Aufwachsen in konflikthafter Konstellationen über Loyalitätskonflikte bis hin zu Bindungsabbrüchen.

Das ZFF fordert daher, die zweite Chance **auf genau diese eine zweite Chance zu begrenzen** und sie **nur unter kumulativen Voraussetzungen** zu eröffnen. Dies ließe sich bereits durch eine einfache Änderung im Gesetzentwurf erreichen, indem das derzeit vorgesehene „oder“ durch ein „und“ ersetzt wird.

Zugleich muss deutlich stärker anerkannt werden, dass für das Kindeswohl **soziale Elternschaft** – also wer tatsächlich präsent ist, sorgt und Verantwortung übernimmt – bedeutsamer ist als eine rein biologische Verbindung. Dies gilt nicht erst ab der Geburt, sondern bereits in den letzten Wochen der Schwangerschaft, in denen das Kind über Hören, Fühlen, Riechen und Wiedererkennen Bindung und Verlässlichkeit entwickelt.

Gewaltschutz

Positiv ist, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich Bezug auf Situationen häuslicher oder sexueller Gewalt nimmt. Dies ist ein wichtiger Schritt. Gleichwohl bleibt der Gewaltschutz unzureichend, insbesondere weil ein eindeutiger Bezug zur **Istanbul-Konvention** fehlt.

Problematisch ist insbesondere, dass die rechtliche Anknüpfung der „leiblichen Vaterschaft“ an Geschlechtsverkehr – sowohl im geltenden Recht als auch im Gesetzentwurf – nicht zwischen einvernehmlichem und nicht einvernehmlichem Geschlechtsverkehr unterscheidet. Damit werden auch Schwangerschaften infolge sexualisierter Gewalt rechtlich erfasst, ohne dass Männer, die aufgrund einer Vergewaltigung leibliche Väter werden, ausdrücklich vom Anfechtungsverfahren ausgeschlossen sind. Diese Klarstellung ist aus Sicht des ZFF dringend erforderlich.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass betroffene Elternteile und Kinder gezwungen werden, sich mit dem Gewalttäter in rechtlichen Verfahren auseinanderzusetzen – unter Umständen mehrfach, so wie die zweite Chance derzeit ausgestaltet ist. Auch hier gilt: **Die Zahl der Anfechtungsmöglichkeiten muss begrenzt und die Voraussetzungen müssen deutlich enger gefasst werden**, um wirksamen Gewaltschutz zu gewährleisten.

Dringender Reformbedarf im Abstammungsrecht

Mit dem eng zugeschnittenen Gesetzentwurf wird die Chance verpasst, die seit Langem notwendige Reform des Abstammungsrechts zu vollenden und ein Regelungssystem zu schaffen, das der gelebten Vielfalt von Familien in Deutschland entspricht.

Der Entwurf hält am Modell von **zwei rechtlichen Elternstellen** fest und verbleibt damit in einer Logik von Gewinnen und Verlieren. Der Wettbewerb zwischen zwei Vätern wird nicht aufgelöst, sondern lediglich neu organisiert.

Dabei existiert längst eine tragfähige Alternative: **einvernehmliche Mehrelternschaft**. Sie kann Konflikte entschärfen, statt sie zu eskalieren, und entspricht der Realität von Patchwork-, Stief- und queeren Familien, in denen mehrere Erwachsene gemeinsam Verantwortung für Kinder tragen. Es wäre an der Zeit, diese Familienformen rechtlich anzuerkennen und Rechte und Pflichten von Mehrelternfamilien zu regeln.

In der letzten Legislaturperiode lagen zudem bereits weitere wichtige Vorarbeiten vor. Auch aus dem Bundesministerium der Justiz wurde wiederholt die Dringlichkeit betont, insbesondere endlich **Rechtssicherheit für Zwei-Mütter-Familien** zu schaffen. Gerade weil das Abstammungsrecht anlässlich des BVerfG-Urteils ohnehin angefasst wurde, hätte diese dringend notwendige umfassende Reformchance nicht ungenutzt bleiben dürfen. Zeit und fachliche Grundlagen waren vorhanden; es fehlte offenkundig am politischen Willen der Regierungskoalition.

Ein modernes Abstammungsrecht muss **Beziehungen schützen, Verantwortung belohnen und Vielfalt ermöglichen**. Es darf Familien nicht in dauerhafte Unsicherheit versetzen oder in rückwärtsgewandte, verengende Schablonen zwingen. **Das ZFF fordert daher eine konsequente und umfassende Reform des Abstammungsrechts statt weiterer „Inselreförmchen“.**

4. Zu den Inhalten des Entwurfs im Einzelnen

Festhalten am Zwei-Eltern-Prinzip

Indem er am Zwei-Eltern-Prinzip festhält, nutzt der Gesetzentwurf aus Sicht des Zukunftsforum Familie e.V. die verfassungsrechtlichen Spielräume, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2024 (1 BvR 2017/21) ergeben, nicht aus und kann dadurch nicht den Anspruch einlösen, Konflikte um die Besetzung der zweiten Elternstelle zu reduzieren.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, die vom Bundesverfassungsgericht selbst benannte Möglichkeit einer einvernehmlich begründeten rechtlichen Mehrelternkonstellation als Lösung erneut zu prüfen. Eine solche Regelung würde aus unserer Sicht dem Kindeswohl in besonderer Weise gerecht werden und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte aller beteiligten Erwachsenen gewährleisten. Die Möglichkeit einer **einvernehmlichen** Mehrelternschaft hätte das Potential, Konstellationen, die heute noch konfliktuell sind, zu befrieden, da eine Entscheidung für die rechtliche Elternschaft eines Elternteils nicht mehr den Ausschluss eines anderen Elternteils bedeuten muss. Es muss so keine Abwägung zwischen (potenziellen) Bezugspersonen vorgenommen werden, die alle auf ihre Weise eine wichtige Rolle für das Kind spielen. Sowohl queere Familien als auch heterosexuelle Patchwork-Familien leben erfolgreich Modelle, in denen mehr als zwei Erwachsene Verantwortung für Kinder übernehmen. Es gilt, diese Modelle rechtlich abzusichern, statt durch die Einführung auf zwei rechtliche Eltern Konfliktpotenziale zu verschärfen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als zulässig angesehene Option mit dem Argument verwirft, sie sei mit „zahlreichen bisher ungelösten Folgefragen“¹ verbunden (etwa in Bezug auf Sorge-, Unterhalts- oder Erbrecht). Solche Folgefragen sind keine Legitimation zur Ausblendung verfassungsrechtlich möglicher und im Sinne des Kindeswohls dringend gebotener Regelungsoptionen.

Statt innovative Antworten auf soziale Realität zu suchen, verweigert sich der Entwurf notwendigen Anpassungen mit Verweis auf Systemlogiken, deren ausschließende Wirkung selbst Teil des Problems ist. **Das Festhalten am Zwei-Eltern-Prinzip wird damit zum strukturellen Reformhindernis auf Kosten der Kinder und ihrer Familien. Das ZFF setzt sich dafür ein, gelebte Familienrealitäten von Mehrelternkonstellationen, die das Kindeswohl ins Zentrum rücken, anzuerkennen und abzusichern².**

Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 BGB-E) („Erste Chance“)

KINDESWOHL ALS ZENTRALER MAßSTAB

Sollte eine mehrelterliche Lösung trotz erneuter Prüfung nicht in Betracht gezogen werden, fordern wir den Gesetzgeber auf, bei der Ausgestaltung des Anfechtungs- und Anerkennungsrechts nicht primär auf die biologische Abstammung abzustellen. Selbst bei der Einführung einer einvernehmlichen Mehrelternschaft wäre dies angezeigt, da es trotzdem noch zu konfliktuellen Elternkonstellationen kommen kann. **Stattdessen ist die tatsächliche Ausgestaltung sozial-familiärer Beziehungen unter dem Gesichtspunkt der Kindeswohl dienlichkeit in den Mittelpunkt zu stellen.**

¹ S. 15, in Abschnitt II „Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ im Gesetzentwurf

² Vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V. anlässlich der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts, https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20240216_ZFF_SN_Abstammungsrecht.pdf

Denn der vorliegende Gesetzentwurf entfernt sich von dem Prinzip, dass die zweite rechtliche Elternstelle von der Person eingenommen werden sollte, die im Alltag Verantwortung für das Kind übernimmt, was aus unserer Sicht klar im Sinne des Kindeswohls ist. Stattdessen sollen einer Person, die ein Kind gezeugt hat³, umfassendere Möglichkeiten eröffnet werden, die zweite rechtliche Elternstelle (derzeit „Vaterschaft“) einzunehmen. Statt aus der Sicht des Kindes und seinem Bedürfnis nach Verlässlichkeit und Stabilität zu argumentieren, wird hier stark aus der Sicht der Rechte der leiblichen Väter gedacht.

GEWALTSCHUTZ

Aus Sicht des Zukunftsforum Familie e.V. bergen einige der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ein besonderes Risiko, im Kontext nachpartnerschaftlicher, sexualisierter oder misogyn motivierter Gewalt missbraucht zu werden. Wir beziehen uns hier insbesondere auf die aufgeführten vier Fallkonstellationen (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E), die es leiblichen Vätern trotz sozial-familiärer Beziehung zum rechtlichen Vater ermöglichen, eine Anfechtung anzustreben.

Wir sehen ernsthafte Risiken darin, dass der Gesetzentwurf das Narrativ der „bösen Mutter“ bedient – eine stereotype Konstruktion, wonach Mütter dem leiblichen Vater das Kind absichtlich „entziehen“. Durch die Fallkonstellationen wird diesem Bild Vorschub geleistet und eine Haltung befördert, die Mütter indirekt des Verhinderns einer sozial-familiären Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind beschuldigt.

Dadurch verankert der Entwurf implizit die widerlegte Theorie der sogenannten Eltern-Kind-Entfremdung (PAS). Diese pseudowissenschaftliche Konstruktion unterstellt, dass ein Elternteil, in der Regel die Mutter, das Kind vom leiblichen Vater fernhält. Das Bundesverfassungsgericht hat 2023 selbst klargestellt, dass PAS ein „überkommenes und fachwissenschaftlich als widerlegt geltendes Konzept“⁴ sei und **keine tragfähige Grundlage für am Kindeswohl orientierte Entscheidungen bietet.**

Zudem halten wir es für dringend erforderlich, den Gesetzentwurf dahingehend zu ergänzen, dass die Einhaltung der Istanbul-Konvention explizit Vorrang gegenüber den vorgesehenen Regelungen hat. Besonders relevant ist hierbei Artikel 31, der den Schutz gewaltbetroffener Frauen klar über das Sorge- und Umgangsrecht stellt – aus unserer Sicht muss dieser auch bereits bei Fragen der Anfechtung konsequent berücksichtigt werden. Auch muss dringend ausgeschlossen werden, dass ein Mann, der ein Kind durch eine Vergewaltigung gezeugt hat, über den Weg der Anfechtung zum rechtlichen Vater wird. Bestenfalls sollte Gewalt ein Kriterium sein, das den Gewalt ausübenden leiblichen Vater, bevor es zu einem Verfahren kommt, von der Anfechtung ausschließt.

Bereits als es 2012 einen Entwurf zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht verheirateten Vaters gab, schrieb die Frauenhauskoordinierung e. V.:

„Nach Ansicht von Frauenhauskoordinierung e. V. muss in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt neben der Prüfung, ob der Kontakt zum gewalttätigen biologischen Vater dem Kindeswohl dient, insbesondere die Beziehung zwischen biologischem Vater und der gewaltbetroffenen Mutter besonders beachtet und einbezogen werden. Die Sicherheit und der Schutz der gewaltbetroffenen Mutter (und des Kindes) müssen im gerichtlichen Verfahren im Vordergrund stehen.“

³ Der Gesetzentwurf und die bisherige Rechtsprechung sprechen lediglich von Männern. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Frauen, nicht binäre Personen und inter Personen zeugungsfähig sein können.

⁴ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 2023 - 1 BvR 1076/23 - Rn. (34), http://www.bverfg.de/e/rk20231117_1bvr107623.html

Ist ein Kind durch eine Vergewaltigung der Mutter gezeugt worden und drohen durch eine Feststellung der biologischen Vaterschaft (erneute) gravierende psychische Belastungen und eine Retraumatisierung der Frau, ist eine Feststellung der biologischen Vaterschaft für die Mutter unzumutbar. Die Mutter muss das ausdrückliche Recht haben, die Feststellung der Vaterschaft zu verweigern. Auch für das Kind würde diese Korrektur des derzeitigen Gesetzentwurfes eine erhebliche Entlastung bedeuten.

Umgangs- und Auskunftsrechte des Täters, die sich aus einer bereits festgestellten biologischen Vaterschaft des Täters ergeben, müssen im Rahmen einer Interessenabwägung gegenüber dem Schutz der Frau zurücktreten.

In Fällen von Stalking stellt das Umgangs- und Auskunftsrecht für den biologischen Vater (Stalker) ein enormes Machtinstrument dar. Das Umgangs- oder Auskunftsrecht kann ausgenutzt werden, um Kontakte zu erzwingen und Informationen über die Mutter (Stalking-Opfer) zu erhalten.“⁵

Diese Ausführungen haben aus unserer Sicht auch für die Anfechtung Bestand und sind nicht nur im Sinne der Mutter, sondern auch des Kindeswohls. Eine Korrektur des derzeitigen Gesetzentwurfes würde für sie eine erhebliche Entlastung bedeuten.

BINDUNGSTHEORIE

Zudem kritisieren wir die nun eingeführte Definition, dass von einer sozial-familiären Beziehung noch nicht auszugehen ist, wenn die rechtliche Vaterschaft weniger als ein Jahr besteht (§ 1600 Abs. 5 BGB-E) und fordern ihre Streichung. Dies wird mit der Bindungstheorie⁶ begründet. Insbesondere wird für rechtliche Väter von Geburt an angeführt, dass erst nach Ende des ersten Lebensjahres spezifische Bindungen zu einer oder mehreren primären Bindungsperson(en) aufgebaut wurden. Die auf Mary Ainsworth, John Bowlby und James Robertson zurückgehende Bindungstheorie, welche in ihren Grundannahmen dem heutigen Stand der Entwicklungspsychologie entspricht, zeigt hingegen, dass das komplette erste Lebensjahr des Kindes prägend für dessen Entwicklung von Bindung sei. So schreibt Brisch (2008):

„Die Hauptbindungspersonen müssen allerdings nicht die biologischen Eltern sein, denn die Entwicklung einer Bindungsbeziehung zwischen dem Säugling und einer Pflegeperson kommt nicht durch die genetische Verwandtschaft zustande, sondern durch spezifisch feinfühlig Interaktionserfahrungen mit einer Pflegeperson.“⁷

Der vorliegende Entwurf erweckt den Eindruck, dass Väter, bzw. zweite Elternteile, welche die rechtliche Vaterschaft innehaben, nicht geeignet wären, einem Säugling ebendiese „feinfühlig Interaktionserfahrungen“ angedeihen zu lassen. Dem widersprechen wir ausdrücklich. Auch betonen wir, dass es eben nicht auf die genetische Verwandtschaft ankommt, sondern auf die gelebte Bindungserfahrung.

Zudem wird in neuerer Forschung davon ausgegangen, dass bereits in der Schwangerschaft erste bindungsrelevante Interaktionen (zum Beispiel verbale Interaktionen mit dem Fötus) passieren⁸. Nicht zuletzt ist außerdem anzumerken, dass in der Forschungsliteratur stets

⁵ Frauenhauskoordinierung e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht verheirateten Vaters (Stand 11.05.2012) <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/frauenhauskoordinierung-e-v-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-rechte-des-leiblichen-nicht-verheirateten-vaters-stand-11-05-2012>, Abruf 04.08.2025

⁶ S. 43 im Gesetzentwurf

⁷ Brisch (2008): PD Dr. med. Karl Heinz Brisch Bindung und Umgang. In: Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg.) "Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl". (Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 15). Verlag Gieseke Bielefeld, S. 89-135

⁸ vgl. Stellungnahme BKJ zu 1 BvR 2017/21, <https://www.bkj-ev.de/wp-content/uploads/2023/08/Rechtliche-Stellung-des-leiblichen-Vaters.pdf>, Abruf am 27.07.2025

darauf verwiesen wird, dass die individuelle Entwicklung eines Kindes stark von den beschriebenen Entwicklungsverläufen abweichen kann.

Frühe Stresserfahrungen, wie der Verlust von Bezugspersonen „gehören zu den wichtigsten Risikofaktoren für die Entwicklung eines ganzen Spektrums psychischer und körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter.“⁹ **Im Sinne des Kindeswohles ist es daher angezeigt, dass bei einer Anfechtung immer auch geprüft wird, ob es durch diese zu einer Störung der sozial-familiären Einheit im Ent- oder Bestehen kommt.**

Auch wird bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs angemerkt, dass im späteren Verlauf die Anerkennung der Vaterschaft nicht unbedingt zu Beginn der Beziehung zum Kind erfolgt, sondern im Gegenteil erst stattfindet, wenn sich diese Bindung bereits ergeben hat, möglicherweise nach einer bereits länger anhaltenden Übernahme von tatsächlicher Verantwortung.

Die Anerkennung der Vaterschaft grundsätzlich ein Jahr lang mit einem Fragezeichen zu versehen, halten wir nicht zielführend für das Kind. Zudem werden Vaterschaft und Mutterschaft durch diese Regelung als voneinander isolierte rechtliche Kategorien behandelt, statt als verschiedene Rollen innerhalb eines gemeinsamen familialen Gefüges. Gelingende sozial-familiäre Beziehungen setzen jedoch die kooperative Ausgestaltung von Elternschaft durch alle beteiligten Elternteile voraus. Wir sehen die große Gefahr, dass Kindern durch die nun eingeführten Möglichkeiten der Anfechtung rechtliche Eltern zugeordnet werden, die sich permanent im Streit miteinander befinden und die somit nicht in der Lage sind, ihre Elternschaft kooperativ im Sinne des Kindes zu leben. Dies muss aus unserer Sicht dringend bei allen Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls berücksichtigt werden.

Wiederaufnahme abgeschlossener Anfechtungsverfahren (§ 185a FamFG-E) („Zweite Chance“)

Aus Sicht des ZFF birgt die Einführung einer „zweiten Chance“ für leibliche Väter erhebliche Risiken für die Rechtssicherheit von Kindern. Wir lehnen dies daher ab. Aus unserer Sicht muss zumindest die Anzahl der Wiederaufnahmen auf höchstens eine zweite Chance begrenzt werden, statt auch eine dritte, vierte oder fünfte Chance zuzulassen. Zudem sollte sie **nur unter kumulativen Voraussetzungen** zuzulassen sein, und zwar wenn sowohl die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater nicht mehr besteht als auch eine sozial-familiäre Beziehung zum leiblichen Vater existiert. Dies ließe sich bereits durch eine einfache Änderung im Gesetzentwurf erreichen, indem das derzeit vorgesehene „oder“ durch ein „und“ ersetzt wird (§ 185a FamFG-E).

Die zweite Chance – und noch mehr alle weiteren – könnte dazu führen, dass Kinder dauerhaft in einem Schwebezustand leben, in dem ihre rechtliche Elternschaft jederzeit erneut in Frage gestellt werden kann. Dies schafft Loyalitätskonflikte, insbesondere in sensiblen Entwicklungsphasen wie der Pubertät, und kann Kinder unter Druck setzen, eine sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater unbedingt aufrechtzuerhalten, um eine erneute Anfechtung zu vermeiden. Für Kinder ist es jedoch essenziell, dass die Frage ihrer rechtlichen Elternschaft nach einer gewissen Zeit endgültig geklärt ist. Kinder brauchen Stabilität und Verlässlichkeit sehr viel dringender als den Kontakt zum leiblichen Vater.

Auch bei der sogenannten „Zweiten Chance“ für leibliche Väter wird der Gewaltschutz nicht zentral mitgedacht und ist aus unserer Sicht auch deshalb abzulehnen. Neben den erwähnten Überlegungen im oberen Abschnitt ist hier insbesondere Artikel 34 der

⁹ Entringer, Sonja; Auswirkungen lebensgeschichtlich früher Stresserfahrung auf Gesundheit und Krankheitsrisiko, <https://www.fruehehilfen.de/service/veranstaltungen/dokumentationen/tagung-stellt-die-fruehe-kindheit-weichen/vortrag-sonja-entringer/>, Abruf 01.08.2025

Istanbul-Konvention zu nennen, der den Schutz vor Stalking regelt. Sowohl das Kind als auch die Mutter und der rechtliche Vater müssen dringend davor geschützt werden, unter ständiger Beobachtung durch den leiblichen Vater zu stehen, der permanent das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater prüft oder zu prüfen vorgibt.

Flankierende Regelungen zur Vermeidung von Anfechtungssituationen

REFORM DER „DREIER-ERKLÄRUNG“ (§ 1595A BGB-E)

Das Zukunftsforum Familie e.V. begrüßt grundsätzlich, dass in dem Gesetzentwurf die Möglichkeit eingeräumt wird, dass der leibliche Vater die Vaterschaft trotz weiter bestehender Ehe zwischen der Mutter und dem bisherigen rechtlichen Vater anerkennen kann, solange alle Beteiligten damit einverstanden sind. Ebenso begrüßen wir, dass dies nun auch für unverheiratete Eltern gelten soll. Dies entlastet die Familiengerichte und wird der Vielfalt von Familienkonstellationen gerecht. Auch wenn eine de jure mit entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestaltete Mehrelternschaft nicht angestrebt wurde, kann es nun in bestimmten Familienkonstellationen zu einer de facto-Mehrelternschaft kommen – etwa in platonischen Care-Communities oder polyamoren Beziehungsnetzwerken. Wir kritisieren allerdings, dass durch die Reform eine Engführung auf den leiblichen Vater stattfindet, die es in der vorherigen Regelung so nicht gab. Hier schließen wir uns der Kritik des Deutschen Juristinnenbundes an, der dies bereits zum Referent*innenentwurf geäußert hatte¹⁰. Ebenso folgen wir dem Deutschen Juristinnenbund in der Argumentation, dass auch für die Dreiererklärung zur Wahrung der Rechtssicherheit des Kindes eine Frist vorgesehen sein sollte.

AUSSCHLUSS DER ANFECHTUNG BEI WISSEN ÜBER NICHT-ABSTAMMUNG UND REGELUNGEN BEI SAMENSPENDE (§ 1600 ABS. 6 BGB-E)

Außerdem stimmen wir zu, dass eine Anerkennung durch einen rechtlichen und nicht-leiblichen Vater von diesem ebenso wie von der Mutter nicht anfechtbar sein sollte, wenn sie bei Anerkennung wussten, dass das Kind nicht vom rechtlichen Vater genetisch abstammt. Das betont die Bedeutung der Anerkennung und stärkt die Rechtssicherheit des Kindes.

Auch begrüßen wir, dass dies explizit für Kinder, die mithilfe von Samenspenden entstanden sind, gelten soll. **Für Konstellationen, in denen ein Kind mit Hilfe einer heterologen Samenspenden entstanden sind (also mit Samen eines Mannes, der nicht als Vater intendiert ist), bedarf es nach Auffassung des ZFF klare Regelungen sowohl für ärztlich begleitete als auch für nicht ärztlich begleitete Spenden („Becherspenden“).** Gerade hier besteht aktuell eine Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten, insbesondere bei privater Becherspende. Es muss weiterhin explizit ausgeschlossen werden, dass ein heterologer Samenspender als rechtlicher Vater festgestellt werden kann ebenso wie weiterhin explizit ausgeschlossen werden muss, dass ihm Anfechtungsrechte als leiblichen Väter zukommen.

Die Gründe, sich für eine private Spende ohne medizinische Assistenz zu entscheiden, sind zahlreich. Sei es ein Ablehnen des medizinischen Settings, mangelnde finanzielle Ressourcen für die Eigenanteile oder mangelnder rechtlicher Zugang aufgrund fehlender Berücksichtigung geschlechtlicher und familiärer Vielfalt oder der ausdrückliche Wunsch, Kontakt zwischen Kind und spendender Person zu ermöglichen, der bei einer „offiziellen“ Spende gerade nicht möglich ist.

¹⁰ vgl. Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (Stand: 15.08.2025), <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-25> Abruf: 08.01.2025

Um Kindern in diesen Familienkonstellationen mehr Rechtssicherheit zu geben, sind gesonderte Regelungen erforderlich, die sowohl den Bestand der intendierten rechtlichen Elternschaft sichern als auch das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung wahren. **Eine Elternschaftsvereinbarung, wie sie im Eckpunktepapier im Januar 2024 zum Abstammungsrecht vorgeschlagen wurde, halten wir daher für ausdrücklich notwendig und im Zuge einer Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung bereits mitzudenken.** Familien, in denen aufgrund von Unfruchtbarkeit oder fehlender biologischer Ausstattung eine leibliche Elternschaft nur eines Elternteils besteht, dürfen in ihrer Absicht, eine Familie zu sein und gemeinsame elterliche Verantwortung zu tragen, nicht diskriminiert werden.

SPERRWIRKUNG EINES LAUFENDEN FESTSTELLUNGSVERFAHRENS (§ 1594 ABS. 5 BGB-E)

Die Sperrwirkung eines laufenden Feststellungsverfahrens sehen wir insofern kritisch, dass der Gewaltschutz hier keinerlei Beachtung findet.

Hier braucht es dringend Regelungen, die die Einhaltung der Istanbul-Konvention gewährleisten. Die Feststellung eines gewalttätigen leiblichen Vaters als rechtlichen Vater auf Betreiben des leiblichen Vaters muss ausgeschlossen sein.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Wir betonen erneut, dass **im Bereich des Abstammungsrechts das Wohl der Kinder oberste Priorität haben muss.** Zentrales Kriterium für uns ist hierbei, dass Kinder in rechtlich möglichst sicheren Verhältnissen geboren werden und aufwachsen sollen. Sie brauchen Klarheit, Sicherheit und Stabilität in allen Fragen der rechtlichen Elternzuordnung sowie in der gelebten Fürsorge. Nicht dienlich ist es für sie, wenn die rechtliche Elternschaft permanent mit einem Fragezeichen versehen wird oder wenn staatliche Regelungen sie in Elternkonstellationen drängen, die konfliktbeladen sind. Zudem sollte nicht über ihren Kopf hinweg entschieden werden, sondern sie im Rahmen ihres Entwicklungsstandes eigene Entscheidungen treffen dürfen.

Bei Änderungen der rechtlichen Elternschaft spricht sich das ZFF sowie der Kinderschutzbund¹¹ daher für einen hohen Bestandsschutz und enge gesetzliche Grenzen im Sinne der Kinder aus. **Hier sehen wir im Gesetzentwurf einige Gefahren, die bereits in den oberen Abschnitten ausgeführt wurden:** Insbesondere die Zentralität des Kindeswohls gegenüber den Rechten der Erwachsenen, die Instabilität durch die sogenannte „Zweite Chance“ und die neuen Anfechtungsmöglichkeiten für leibliche Vater, die fehlende Rechtssicherheit von Kindern aus privater Becherspende und die fehlende konsequente Umsetzung des Gewaltschutz sind hier nochmal zu nennen. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass eine einvernehmliche rechtliche Mehrelternschaft aus unserer Sicht am besten geeignet wäre, Kindern Rechtssicherheit zu geben, ohne sie Konflikten auszusetzen. Wenn keine einvernehmliche Mehrelternschaft möglich ist, sollte zumindest die leibliche Vaterschaft nicht gegenüber einer rechtlichen Vaterschaft per se privilegiert werden.

Wir sehen im Gesetzentwurf aber auch einige positive Entwicklung, die wir sehr begrüßen. Denn die Verfahrensrechte der Kinder und Jugendliche werden im Gesetzentwurf klar gestärkt.

¹¹ Vgl. Stellungnahme des Kinderschutzbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (Stand: 06.08.2025), https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2025/08/StellungnahmeKinderschutzbund_RefEAnfechtungVaterschaft_250806.pdf, Abruf: 09.01.2026

Wir begrüßen, dass Jugendliche ab 14 Jahren nun selbstständig der Anerkennung zustimmen müssen (§§ 1595, 1596 BGB-E).

Außerdem begrüßen wir, dass Kinder im Anfechtungsverfahren anzuhören sind (§ 175 FamFG-E).

Erforderlich sind dafür verpflichtende vorurteilsfreie Schulungen für alle Verfahrensbeteiligte im altersgerechten Umgang mit Kindern und kindgerechte Räume für Gespräche im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren. Die Stimme der Kinder muss bei allen relevanten Fragen zu ihrer Abstammung altersgerecht erfasst werden und in die Entscheidungsfindung einfließen. Zudem sind Möglichkeiten der vor ein Gerichtsverfahren vorgeschalteten Mediation beispielsweise im Jugendamt zu stärken.

Wir begrüßen, dass volljährige Kinder bei der Anfechtung der Vaterschaft ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird (§ 1600 Abs. 2 BGB-E), **regen jedoch an, dies in ein Erfordernis zur Zustimmung auszubauen**¹², um tatsächlich sicherzustellen, dass das volljährige Kind seine Rechte auch ausübt.

Auch die Verlängerung der Anfechtungsfrist für Minderjährige Anfechtungsberechtigte begrüßen wir, da so die Interessen von jungen Menschen geschützt werden, die in diesem Alter oft nicht über die nötigen Möglichkeiten verfügen, ihre Rechte auszuüben.

5. Weiterer Reformbedarf

Mehr Rechte für Kinder

Aus unserer Sicht sollten Kinder ein **grundlegendes Recht auf Wissen über ihre eigene Abstammung** haben. Dieses Wissen muss jedoch nicht zwangsläufig mit der Änderung der rechtlichen Elternschaft einhergehen. Der Kinderschutzbund fordert deshalb die **Einführung eines statusunabhängigen Feststellungsverfahrens**, eine Forderung, die das ZFF teilt. Denn Kinder könnten darin gerichtlich feststellen lassen, wer ihre leiblichen Eltern sind, ohne wie bisher zwingend die bestehende rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen.

Auch die Gleichstellung von Kindern aus privater Samenspende mit denen aus medizinisch-assistierter Reproduktion, indem das Samenspenderegister zu einem Spenderdatenregister ausgebaut wird, wie im Eckpunktepapier zum Abstammungsrecht von 2024 erwogen wurde, würden wir begrüßen. So wäre ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewahrt, ohne dabei eine weitere Rechtsunsicherheit in Bezug auf ihre rechtlichen Eltern einzuführen.

Queere Elternschaft

Aus unserer Sicht gibt es im Abstammungsrecht eine ganze Reihe von Leerstellen, die der vorliegende Gesetzentwurf weder zu lösen versucht noch vorausschauend mitdenkt, insbesondere für queere Familien, aber auch gemischtgeschlechtliche Patchwork-Konstellationen. Zu nennen ist hier neben der einvernehmlichen Mehrelternschaft, die wir im oberen Teil diskutieren, die Gleichstellung von Zwei-Mütter-Familien. Bisher sind Kinder aus Zwei-Mütter-Familien erheblichen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Die Mütter sind auf die kostenintensive und langwierige Stiefkindadoption verwiesen, während heterosexuelle Paare einfach durch Anerkennung oder Ehe rechtliche Eltern werden können. Während des

¹² vgl. Stellungnahme der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (Stand: 07.01.2026), https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2026-01/260107_STN_eaf_Regierungsentwurf_Vaterschaftsanfechtung_final.pdf, Abruf: 09.01.2026

laufenden Verfahrens ist dem Kind nur ein rechtlicher Elternteil zugewiesen, was erhebliche Gefahren birgt. Aus unserer Sicht müssen Zwei-Mütter-Familien hier dringend gleichgestellt werden und den rechtlichen Elternstatus durch Ehe oder Anerkennung erreichen können.

Zudem braucht es wie oben angesprochen Rechtssicherheit für alle Beteiligte einer Samenspende, beispielsweise durch notarielle Elternschaftsvereinbarung vor Empfängnis, in der verbindlich festgelegt wird, wer nach Geburt rechtlicher Elternteil des Kindes wird.

Zudem wünschen wir uns, die starren Elternbezeichnungen (Mutter, Vater) im Sinne von trans*¹³, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern aufzuweichen. Insbesondere die diskriminierende Praxis der Falschbezeichnung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern – sowohl an erster als auch an zweiter Elternstelle – muss überdacht werden. Die Falschbezeichnung beispielsweise in Geburtsurkunden hat schwerwiegende Folgen für den Alltag von queeren Familien, die so immer wieder in Erklärungsnot geraten und denen damit erschwert wird, ihre familiären Beziehungen zueinander nachzuweisen. Aus unserer Sicht muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Elternbezeichnung (Mutter, Vater, Elternteil) frei zu wählen.

¹³ An dieser Stelle orientieren wir uns am Begriff trans*, ähnlich wie ihn auch der Bundesverband Trans* verwendet für Menschen, die sich z.B. als transgeschlechtlich, transident, transsexuell, transgender, genderqueer, trans*, trans, Crossdresser, trans* Frau, trans* Mann bezeichnen.



Ausschussdrucksache 21(6)48d
vom 12. Januar 2026, 08:24 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Prof. Dr. Henrike von Scheliha

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

A. Regelungskontext und methodische Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiert auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21). Er beschränkt sich jedoch auf eine punktuelle Reform des Anfechtungsrechts und greift die seit Langem bestehende strukturelle Reformbedürftigkeit der primären Eltern-Kind-Zuordnung nicht systematisch, sondern nur randständig auf. Dies ist besonders bemerkenswert, da der Gesetzentwurf selbst einräumt, dass die Problemlage konkurrierender Vaterschaften nicht auf die Anfechtung beschränkt ist, sondern aus grundlegenden abstammungsrechtlichen Regelungen resultiert, die das Bundesverfassungsgericht „hinterfragt“ hat (Entwurf, S. 13). Der verfassungsrechtliche Klärungsbedarf liegt nicht auf der sekundären Korrektorebene des Anfechtungsrechts, sondern in den grundlegenden Strukturentscheidungen der §§ 1591 ff. BGB. Die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich eröffnete Möglichkeit, diese Regelungen kohärent, verfassungsrechtskonform und realitätsgerecht weiterzuentwickeln, wird vom Entwurf nicht aufgegriffen. Stattdessen setzt sich eine Reformpraxis fort, die durch isolierte Einzelanpassungen gekennzeichnet ist – etwa im Umgangsrecht (§ 1686a BGB), im statusunabhängigen Abstammungsklarungsverfahren (§ 1598a BGB) und nun im Anfechtungsrecht. Diese fragmentarischen Reformen fügen sich nicht zu einem konsistenten Gesamtbild. Sie beeinträchtigen die Rechtssicherheit und wirken sich insbesondere zu Lasten der betroffenen Kinder aus. Gerade das Anfechtungsrecht als sekundäre Korrektorebene der Eltern-Kind-Zuordnung kann nicht losgelöst von der vorgelagerten Frage des primären Elternstatus betrachtet werden, also der Frage, wer unter welchen Voraussetzungen unmittelbar nach der Geburt rechtlicher Elternteil eines Kindes wird. Die isolierte Reform verstärkt bestehende Inkonsistenzen und erzeugt neue Rechtsunsicherheiten; grundlegende Fragen bleiben unbeantwortet und werden sich angesichts gesellschaftlicher und medizinischer Entwicklungen absehbar erneut stellen.

B. Einzelne Problempunkte im Gesetzentwurf

Die nachfolgenden Punkte beleuchten exemplarisch einzelne Problemlagen des Gesetzentwurfs. Sie sind Ausdruck eines tieferliegenden strukturellen Defizits, das im Anschluss aufgezeigt wird. Die dargestellten Einzelprobleme lassen sich nur vorläufig und unvollständig lösen, solange das zugrunde liegende Strukturproblem nicht systematisch adressiert wird.

I. Unzutreffende Einordnung der rein genetischen Elternschaft

Der Gesetzentwurf stärkt die Rechtsposition des genetischen Vaters in generalisierender Weise. Damit kehrt sich die bisherige gesetzgeberische Grundentscheidung um: Während

bislang der rechtlich-soziale Vater pauschal privilegiert wurde, wird nun der genetische Vater zum Teil unabhängig von der tatsächlichen Verantwortungsübernahme allein aufgrund seiner genetischen Verbindung bevorzugt. Beide Pauschalierungen verfehlen jedoch den verfassungsrechtlichen Gehalt des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Dieses erfasst die genetische Abstammung *und* die soziale Verantwortungsübernahme. Die Gesetzgebung ist bei der Ausgestaltung des Elternrechts verfassungsrechtlich nicht befugt, eines dieser Strukturmerkmale abstrakt zu privilegieren und das andere generell zurückzudrängen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das Elternrecht *sowohl* die durch Abstammung vermittelte Elternschaft *als auch* die soziale und personale Verantwortungsgemeinschaft zwischen Eltern und Kind (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – Rn. 40 ff.). Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt insoweit kein Rangverhältnis zwischen biologischer und sozialer Elternschaft, sondern verlangt eine Berücksichtigung *beider* Elemente. Der Gesetzentwurf knüpft aber teilweise maßgeblich an die genetische Verbindung an, ohne hinreichend zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang der genetische Vater tatsächlich elterliche Verantwortung übernommen hat oder zu übernehmen beabsichtigte. Damit entfernt er sich von dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Verständnis des Elternrechts als umfassendes, auf Verantwortung und tatsächliche Beziehung gegründetes Rechtsverhältnis. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 ausdrücklich klargestellt, dass die genetische Verbindung für sich genommen nicht ausschlaggebend ist, sondern erst im Zusammenhang mit einer gewollten oder gelebten sozial-familiären Beziehung zum Kind Bedeutung erlangt (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 49 ff.). Zwar wird im Gesetzentwurf auf abstrakter Ebene die Bedeutung sozial-familiärer Beziehungen hervorgehoben. Die in der Begründung vorgenommene Relativierung sozial-familiärer Beziehungen als lediglich „politisch“ besonders zu betonender Gesichtspunkt (Entwurf, S. 19) berücksichtigt jedoch deren eigenständigen verfassungsrechtlichen Stellenwert als konstitutives Element des grundrechtlich geschützten Eltern-Kind-Verhältnisses nicht hinreichend. In der konkreten Ausgestaltung des Anfechtungsrechts des biologischen Vaters in § 1600 BGB-E bleibt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte sorgfältige Abwägung mit den Grundrechten des Kindes, der Mutter und des rechtlich-sozialen Elternteils hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen zurück.

Neben der potenziellen Anfechtungsmöglichkeit des Samenspenders¹ und der Ausgestaltung der zweiten Chance² betrifft dieses Defizit insbesondere das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters aufgrund von grober Unbilligkeit (§ 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 BGB-E). Hiernach kann der biologische Vater die von einer sozial-familiären Beziehung zum Kind getragene anderweitige Vaterschaft³ gänzlich unabhängig von einer

¹ Dazu sogleich unter B.III.

² Dazu sogleich unter B.II.

³ Hinsichtlich der sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind sieht § 1600 Abs. 5 S. 3 BGB-E vor, dass im ersten Jahr nach Begründung der rechtlichen Vaterschaft regelmäßig noch keine sozial-familiäre

eigenen sozial-familiären Beziehung zum Kind unter Berufung darauf anfechten, dass der Ausschluss der Anfechtung grob unbillig wäre. Die Begründung im Gesetzentwurf, dass damit Konstellationen erfasst werden sollen, in denen die Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind durch häusliche oder sexualisierte Gewalt, Substanzmissbrauch oder Vernachlässigung geprägt ist (Entwurf, S. 44), vermag weder einfachrechtlich noch verfassungsrechtlich zu überzeugen. Sowohl die Mutter als auch das Kind können in solchen Fällen ihr eigenes Anfechtungsrecht ausüben. Die Unbestimmtheit des Tatbestandsmerkmals der groben Unbilligkeit in Kombination mit der in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erklärten Offenheit gegenüber anderen vom biologischen Vater nicht zu vertretenden Fallgruppen (Entwurf, S. 44 f.) birgt zudem die Gefahr einer Auffangklausel für einen die Anfechtung begehrenden biologischen Vater, der sich nicht auf § 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-3 BGB-E berufen kann. Dass der biologische Vater allein durch seine genetische Verbindung unabhängig jeder eigenen Verantwortungsbeziehung zum Kind die von gelebten Verantwortungsbeziehungen geprägten Statusverhältnisse innerhalb der rechtlichen Familie mitgestalten können soll, widerspricht der Konzeption des Elternrechts in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und lässt die grundrechtlich geschützten Interessen des rechtlichen Vaters, der Mutter und des Kindes völlig unberücksichtigt.

Daher sollte § 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 BGB-E gestrichen werden. Das Elternrecht gründet sich nicht allein auf die genetische Abstammung, sondern setzt zusätzlich eine tatsächliche oder jedenfalls von Beginn an ernsthaft angestrebte Verantwortungsübernahme voraus (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 49 ff.). Diese Konstellationen sind zugunsten des biologischen Vaters bereits von § 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-Nr. 3 BGB-E erfasst, einer weiteren Fallgruppe bedarf es zum Schutz seines Elternrechts nicht. Darüber hinaus wäre empfehlenswert, jedenfalls in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass eine rein genetische Verbindung für die Anfechtung nicht ausreicht. Maßgebend muss sein, dass der biologische Vater *von Anfang an* bereit war und ist, Verantwortung für das Kind zu übernehmen, also für den Unterhalt einzustehen, Umgang mit dem Kind zu pflegen und sich so in die alltägliche Versorgung des Kindes einzubringen (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 34, 41, 45, 49).

II. Problematische Ausgestaltung der „zweiten Chance“

Die Folgen der im Gesetzentwurf angelegten pauschalisierenden Gewichtung der genetischen Elternschaft zeigen sich auch deutlich in der vorgesehenen „zweiten Chance“ für den biologischen Vater. Nach der Entwurfsfassung soll diesem nach Wegfall der bislang

Beziehung vorliegt. Es ist nicht erklärlich, dass – anders als noch im Referentenentwurf – nunmehr für den Startzeitpunkt auf die Begründung des rechtlichen Status als Vater abgestellt wird. Dieser Zeitpunkt stellt jedoch nicht auch stets den tatsächlichen Beginn einer Beziehung dar. Gerade wenn es um ältere Kinder geht, erscheint es naheliegend, dass der spätere rechtliche Vater bereits elterliche Verantwortung für das Kind übernimmt und eine Beziehung zu ihm aufbaut, bevor er – etwa durch Anerkennung – den Status als rechtlicher Elternteil erlangt.

der Anfechtung entgegenstehenden sozial-familiären Beziehung⁴ zwischen Kind und rechtlichem Vater erneut die Möglichkeit eröffnet werden, die rechtliche Vaterschaft anzufechten. Das Bundesverfassungsgericht hält eine solche Regelung dem Grunde nach für verfassungsrechtlich geboten, weil in diesen Konstellationen dem Elternrecht des biologischen Vaters regelmäßig keine anderen grundrechtlich geschützten Positionen mehr entgegenstehen (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 96 f.). Eine endgültige Sperre der Anfechtung könne andernfalls dazu führen, dass eine tatsächlich gelebte Beziehung zwischen biologischem Vater und Kind niemals rechtliche Anerkennung erfährt, während eine längst zerbrochene sozial-familiäre Beziehung fortgeschrieben wird (Rn. 97).

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, diese Vorgabe umzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch problematisch: Auf der Zulässigkeitsebene eröffnet § 185a Abs. 1 Nr. 1 FamFG-E die erneute Anfechtung bereits dann, wenn *entweder* die sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater weggefallen ist *oder* eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und biologischem Vater besteht. Auf der Begründetheitsebene hat der Anfechtungsantrag dann ohne weitere Voraussetzungen Erfolg, wenn die vormalig bestehende sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind erloschen ist (§ 1600 Abs. 4 BGB-E). Besteht die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater weiterhin, soll es ausweislich der Gesetzesbegründung wiederum wie beim ersten Anfechtungsverfahren zu einer Kindeswohlprüfung nach § 1600 Abs. 3 S. 3 BGB-E kommen, wenn der biologische Vater eine der Fallgruppen des § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB-E erfüllt (Entwurf, S. 46 f.). Diese Ausgestaltung wird der Konzeption des Elternrechts in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und dem Grundgedanken der vom Bundesverfassungsgericht für geboten erachteten „zweiten Chance“ nicht gerecht. Nach der Begründung des Bundesverfassungsgerichts kann die Grundrechtsposition des biologischen Vaters nur dann die gegenläufigen, ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen von Kind, Mutter und rechtlichem Vater überwiegen, wenn beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: der endgültige Wegfall der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater *und* das Bestehen oder zumindest die von Anfang an ernsthafte angebahnte sozial-familiäre Beziehung zum biologischen Vater, die von der Bereitschaft zur tatsächlichen Übernahme elterlicher Verantwortung getragen ist. Nur in dem Fall stehen dem Elternrecht des biologischen Vaters tatsächlich keine verfassungsrechtlich erheblichen Gegenpositionen von Mutter, Kind und rechtlichem Vater mehr gegenüber, die den weiteren Ausschluss der Anfechtung legitimieren könnten und nur unter diesen Bedingungen ist es gerechtfertigt, die mit der

⁴ Die häusliche Gemeinschaft darf hierbei nur eines von mehreren Indizien sein. Maßgebend für eine tatsächlich gelebte sozial-familiäre Beziehung ist die tatsächliche Verantwortungsübernahme. Es existieren zahlreiche Konstellationen, in denen Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, ohne tatsächlich Verantwortung für Pflege, Erziehung oder Versorgung zu übernehmen. Umgekehrt tragen gerade in Trennungs- und Nachtrennungsfamilien Elternteile, die nicht (mehr) mit dem Kind zusammenleben, häufig in erheblichem Umfang tatsächliche Verantwortung und nehmen eine für das Kind identitätsprägende Elternrolle wahr (so auch Entwurf, S. 47).

„zweiten Chance“ verbundenen Eingriffe in Rechtssicherheit und Statusbeständigkeit hinzunehmen (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 96 f., 97).

Auf der Zulässigkeitsebene sollte daher in § 185a Abs. 1 Nr. 1 FamFG-E das „oder“ durch ein „und“ ersetzt werden. Damit bedürfte es an sich keiner Anpassung des § 1600 Abs. 4 BGB-E für die Begründetheitsebene mehr. Der Klarheit halber könnte zusätzlich in § 1600 Abs. 4 BGB-E ausdrücklich festgehalten werden, dass es für die erfolgreiche zweite Chance den endgültigen Wegfall der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater *und* eine eigene bestehende oder jedenfalls von Beginn an angebahnte sozial-familiäre Beziehung des biologischen Vaters bedarf.

Zudem bedarf es einer klaren Begrenzung. Aktuell eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, den Wegfall einer sozial-familiären Beziehung immer wieder erneut geltend zu machen. Dies birgt die Gefahr mehrfacher, potenziell missbräuchlicher Wiederaufnahmen des Verfahrens zu Lasten der rechtlichen Familie und insbesondere des Kindes. Diese Belastung wird dadurch verstärkt, dass sich der Wegfall der vormaligen sozial-familiären Beziehung nur im Wege einer konkreten Einzelfallprüfung unter Anhörung aller Beteiligten feststellen lässt. Die vom Bundesverfassungsgericht genannten Ereignisse der Trennung oder des Todes des rechtlichen Vaters stellen lediglich Indizien dar. Auch das formale Ende einer Paarbeziehung bedeutet nicht zwangsläufig das Ende einer Eltern-Kind-Bindung, die für das Kind weiterhin emotional bedeutsam und identitätsprägend sein kann. Das geltende Recht geht im Übrigen ausdrücklich davon aus, dass elterliche Verantwortung auch nach Trennung oder Scheidung fortbesteht (§§ 1687, 1671 BGB). Daher sollte der Gesetzentwurf die Möglichkeit mehrfacher, vor allem das Kind belastender Wiederaufnahmen klar ausschließen.

Darüber hinaus sollten die Rechtsfolgen einer erfolgreichen Anfechtung nach Wahrnehmung der zweiten Chance überdacht werden. Die vorgesehene rückwirkende Beseitigung des elterlichen Status widerspricht häufig den Interessen des Kindes. Eine ex-tunc-Aberkennung der rechtlichen Vaterschaft negiert nicht nur eine vormals gelebte stabile – im ersten Anfechtungsverfahren gerichtlich bestätigte – Eltern-Kind-Beziehung, sondern führt zu erheblichen Folgeproblemen, etwa in Bezug auf den Unterhalt (§ 1607 Abs. 3 BGB), und entzieht dem Kind zentrale Rechtspositionen, etwa im Erb- und im Sozialrecht. In den meisten Fällen wäre eine ex-nunc-Wirkung der Anfechtung deutlich besser geeignet, sowohl der nachwirkenden Bedeutung der gelebten Eltern-Kind-Beziehung als auch dem Kindeswohl und der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen.⁵

III. Anfechtungsmöglichkeit des Samenspenders

⁵ Heiderhoff in: Schwab/Vaskovics, Pluralisierung der Elternschaft und Kindschaft, 2011, 273; dies., FamRZ 2010, 8, 14; von Scheliha, Familiäre Autonomie und autonome Familie, 2019, 599.

Besonders deutlich treten die Risiken der im Gesetzentwurf angelegten Priorisierung der genetischen Verbindung gegenüber der sozial-familiären Beziehung in Konstellationen zutage, in denen Personen allein aufgrund ihrer genetischen Beteiligung Anfechtungsrechte erlangen, obwohl sie weder von vornherein elterliche Verantwortung übernehmen wollten noch tatsächlich übernommen haben. Dies betrifft insbesondere den Samenspender. Der Gesetzentwurf enthält insoweit keine hinreichend klare und rechtssichere dogmatische Einordnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist Elternschaft im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG kein rein biologischer Status, sondern ein auf Verantwortung angelegtes Verhältnis. Die genetische Abstammung stellt zwar ein wesentliches Anknüpfungsmoment dar, begründet für sich genommen jedoch keine vollwertige Elternposition. Entscheidend ist vielmehr, dass eine Person bereit war und ist, tatsächlich Verantwortung für das Kind zu übernehmen, also Pflege, Erziehung und Unterhalt zu leisten (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 34, 41, 45, 49). Rechtliche Elternschaft ohne Elternverantwortung ist verfassungsrechtlich nicht denkbar.⁶

Gerade an dieser Verantwortungsdimension fehlt es in typischen Konstellationen der privaten Samenspende. Der Samenspender stellt seine Keimzellen regelmäßig nicht in der Absicht zur Verfügung, eine soziale Eltern-Kind-Beziehung einzugehen, sondern ausschließlich zur Ermöglichung der Elternschaft anderer Personen.⁷ Er nimmt damit funktional eine Rolle ein, die derjenigen eines institutionellen Samenspenders entspricht, der aus Gründen des Schutzes der sozialen Familie gesetzlich von der Elternschaft ausgeschlossen ist (§§ 1600 Abs. 4, 1600d Abs. 4 BGB).

Der Gesetzentwurf behandelt den privaten Samenspender gleichwohl faktisch wie einen biologischen Vater mit eigener elterlicher Rechtsposition, indem er ihm potenziell ein Anfechtungsrecht eröffnet und ihn damit in Konkurrenz zu den Elternteilen setzt, die die Zeugung initiiert haben und die tatsächlich elterliche Verantwortung tragen. Diese Gleichsetzung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.⁸ Indem der Gesetzentwurf dem privaten Samenspender allein aufgrund der genetischen Verbindung eine statusrechtlich relevante Position zuweist, entfernt er sich von dem vom

⁶ So auch Sanders, JZ 2024, 559, 560.

⁷ Anders kann sich dies in Co-Parenting-Konstellationen darstellen oder bei zwei queeren Paaren, die gemeinsam eine Familie gründen wollen und die einvernehmlich Elternrollen für alle Beteiligten vorsehen, auch für die Person, die den Samen zur Verfügung stellt. Solche Konstellationen sind von den folgenden Ausführungen nicht erfasst und diese sollten auf der Primärebene der Eltern-Kind-Zuordnung, nicht auf der Sekundärebene über das Anfechtungsrecht geregelt werden. Vorliegend geht es einzig um den Samenspender, der durch seine Samenspende andere Personen bei der Erfüllung ihres Kinderwunsches unterstützen will.

⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat seine Maßgaben ausdrücklich für Konstellationen der durch Geschlechtsverkehr begründeten biologischen Vaterschaft entwickelt und sich zur Samenspende gerade nicht verhalten. Aus dem Urteil folgt daher keine Verpflichtung, Samenspender in den Kreis der Anfechtungsberechtigten einzubeziehen.

Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Verständnis des Elternrechts als Verantwortungsverhältnis und misst der Biologie ein nicht gerechtfertigtes Übergewicht bei.

Zwar knüpft der Gesetzentwurf für die Anfechtungsberechtigung des biologischen Vaters daran an, dass dieser der Mutter während der Empfängniszeit „beigewohnt“ hat (§ 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB-E), womit dem Wortlaut nach eine Beiwohnung im Sinne des Geschlechtsverkehrs gemeint ist. Der Gesetzgeber geht bislang auch zutreffend davon aus, dass eine erklärte Bereitschaft zur Teilnahme an einer Samenspende als konkludenter Verzicht auf die rechtliche Vaterschaft und damit auch auf ein Anfechtungsrecht zu deuten ist.⁹ Die Rechtsprechung hat den Begriff der Beiwohnung jedoch in der Vergangenheit entgegen dem gesetzgeberischen Willen ausgelegt. So hat der Bundesgerichtshof auch Samenspenden im Wege der sog. Bechermethode unter den Begriff der Beiwohnung subsumiert¹⁰ und dem Samenspender ein Anfechtungsrecht zuerkannt. Das OLG Stuttgart hat zudem entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Feststellung der Vaterschaft gegen den Willen der verheirateten Mutter bei Zeugung eines Kindes mittels Samenspende bestünden.¹¹ Vor diesem Hintergrund besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit und die konkrete Gefahr, dass mit dem Gesetzentwurf die rechtliche Elternschaft derjenigen Personen destabilisiert wird, die die Zeugung des Kindes initiiert haben und im Alltag tatsächlich Verantwortung übernehmen. Diese Unsicherheit wirkt sich in besonderer Weise zu Lasten des Kindes aus, dessen Recht auf stabile rechtliche und soziale Elternverhältnisse beeinträchtigt wird.

Diese Problematik gewinnt zusätzlich an Bedeutung angesichts der in der Praxis beobachteten steigenden Zahl nicht-institutioneller Samenspenden.¹² Ursachen hierfür sind insbesondere der eingeschränkte Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen im Inland sowie die erheblichen Kosten entsprechender Behandlungen.¹³ Krankenkassen übernehmen die Kosten – und auch dies nur teilweise – regelmäßig nur dann, wenn das Paar verheiratet und verschiedenen Geschlechts ist und Ei- und Samenzellen der Eheleute verwendet werden. Gerade bei der heterologen Insemination greifen Personen daher oft nicht auf die offiziellen Samenbanken und institutionalisierte Kinderwunschzentren zurück, sondern bemühen sich privat und/oder im Ausland um die Erfüllung ihres Kinderwunsches. Neben diesen fehlenden rechtlichen oder tatsächlichen Zugängen zur Reproduktionsmedizin und finanziellen Gründen spielen auch die bewusste Ablehnung des medizinischen Settings oder der Wunsch nach frühzeitiger Transparenz gegenüber dem Kind eine Rolle für den Rückgriff auf eine private Samenspende.

⁹ BT-Drs. 15/2492, S. 9.

¹⁰ BGH, 15.5.2013 – XII ZR 49/11, kritisch hierzu Chebout, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, 234 ff.

¹¹ OLG Stuttgart, 25.5.2022 – 11 UF 39/22.

¹² Siehe https://big-regenbogenfamilien.de/wp-content/uploads/BIG-RBFF_Stellungnahme_Abstammungsrechtsreform.pdf, zuletzt abgerufen am 7.1.2026.

¹³ <https://www.zavamed.com/de/zava-studie-kuenstliche-befruchtung.html>, zuletzt abgerufen am 6.1.2026.

Der Gesetzentwurf verstärkt vor diesem Hintergrund bestehende Unsicherheiten, indem er keine klare Abgrenzung zwischen verantwortungsbegründender Elternschaft und rein genetischer Beteiligung vornimmt. Der Gesetzentwurf sollte daher in § 1600 Abs. 1 und Abs. 3 BGB-E ausdrücklich klarstellen, dass ein Samenspender nicht über das Anfechtungsrecht mit dem intendierten, sozialen, rechtlichen Elternteil um den Elternstatus konkurrieren kann.¹⁴ Eine solche Klarstellung ist erforderlich, um dem verfassungsrechtlichen Verständnis von Elternschaft als Verantwortungsverhältnis Rechnung zu tragen.

IV. Ungleichbehandlung von genetischer Mutter und genetischem Vater

Während die genetische Verbindung des Vaters über die Samenzelle zum Anknüpfungspunkt eines Anfechtungsrechts und damit zur maßgeblichen Mitgestaltung der statusrechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung erhoben wird, bleibt die genetische Mutter, die nicht zugleich Geburtsmutter ist, rechtlich vollständig unbeachtet. Aus der genetischen Verbindung qua Eizelle sollen keinerlei rechtliche Folgen für die Elternstellung abgeleitet werden können. Mit der Einführung der Unanfechtbarkeit der Mutterschaft in § 1599 Abs. 2 BGB-E wird die genetische Mutter sogar – anders als der Samenspender – explizit ausgeschlossen, ohne dass dies durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 veranlasst wäre. Diese asymmetrische Behandlung stellt einen systemischen Wertungswiderspruch dar, der weder einfachrechtlich noch verfassungsrechtlich hinreichend begründet wird.

Mit der Einführung der Unanfechtbarkeit der Mutterschaft in § 1599 Abs. 2 BGB-E wird eine weitreichende gesetzgeberische Vorfestlegung zugunsten der Geburtsmutterschaft als alleiniger rechtlicher Mutterschaft getroffen. Der Rückgriff auf den Grundsatz „mater semper certa est“ (so Entwurf, S. 37 f.) trägt unter den Bedingungen moderner Reproduktionsmedizin jedoch nur noch eingeschränkt. Angesichts steigender Zahlen von Eizellspenden – insbesondere im Ausland – wird sich die Frage nach der familien- und verfassungsrechtlichen Rolle der von der Geburtsmutter verschiedenen genetischen Mutter zunehmend stellen. Der Verweis auf die Notwendigkeit der Vermeidung einer sogenannten gespaltenen Mutterschaft vermag diesen kategorischen Ausschluss nicht zu rechtfertigen. Die Annahme, eine solche Konstellation gefährde die Identitätsentwicklung des Kindes, ist wissenschaftlich nicht belegt¹⁵ und beruht auf nicht evidenzbasierten normativen

¹⁴ Dies könnte beispielsweise über den Satz „Die Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn das Kind mittels Samenspende gezeugt worden ist.“ erfolgen.

¹⁵ Kentenich, in: Beier/Brügge/Thorn/Wiesemann, Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter, 2020, 19, 26; Spickhoff/Müller-Terpitz, Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, ESchG § 1 Rn. 21; Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, Fortpflanzungsmedizin in Deutschland - für eine zeitgemäße Gesetzgebung, Stellungnahme, 2019, 69 f.

Setzungen.¹⁶ Zudem ist eine „gespaltene Vaterschaft“ seit jeher rechtlich anerkannt, ohne dass hieraus vergleichbare Bedenken abgeleitet würden.¹⁷

Der Gesetzentwurf begegnet der Herausforderung auseinanderfallender genetischer, biologischer und sozialer Elternschaft nicht durch eine differenzierende und am Kindeswohl orientierte Lösung, sondern durch eine einseitige und geschlechtsspezifische Festlegung, die systematisch nicht überzeugt und verfassungsrechtlich problematisch erscheint.

Zum einen verfestigt § 1599 Abs. 3 BGB-E die binäre Struktur des Abstammungsrechts und blendet Familienformen aus, in denen Kinder von zwei Müttern, zwei Vätern oder trans* oder intergeschlechtlichen oder nicht-binären Elternteilen erzogen werden. Diese Konstellationen stellen keine randständigen Ausnahmefälle dar, sondern sind Teil der gesellschaftlichen Realität elterlicher Verantwortung. Während der biologische Vater allein aufgrund der genetischen Verbindung in den Fokus der Eltern-Kind-Zuordnung gerückt wird, bleibt die genetische Mutter selbst dann rechtlich irrelevant, wenn sie mit der Mutter in einer (formalisierten) Partnerschaft lebt,¹⁸ beide Mütter die Zeugung des Kindes gemeinsam veranlasst und gewollt haben und keine weitere Person existiert, die für das Kind Elternverantwortung übernehmen will und tatsächlich übernimmt.¹⁹

Ob diese Ungleichbehandlung von genetischer Mutter und genetischem Vater mit Art. 6 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG und dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, erscheint verfassungsrechtlich zweifelhaft.²⁰ Auch für die grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes – insbesondere das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf elterliche Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 GG) – kann es nicht darauf ankommen, ob die Eltern männlich oder weiblich sind und ob es in eine homosexuelle oder in eine heterosexuelle Partnerschaft hinein geboren wird, sondern allein darauf, ob eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung besteht. Für die Chancen des Kindes, sich zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, kommt stabilen familiären Beziehungen erhebliche Bedeutung zu.²¹ Diese Stabilität hat der Staat nicht nur zu respektieren, sondern aktiv zu ermöglichen und zu sichern.²²

¹⁶ Der Gesetzgeber bezeichnet dies selbst als „Annahme“, BT-Drs. 11/5460, 7.

¹⁷ Wapler, in: Dreier, Grundgesetz, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 137.

¹⁸ Solche reziproken Eizellabgaben innerhalb eines Paares (bekannt auch als ROPA-Methode) bieten die Möglichkeit, dass beide Partner:innen biologische Eltern des gemeinsamen Kindes werden.

¹⁹ Vgl. zuletzt die diesbezügliche Entscheidung vom EGMR, 12.11.2024 – 46808/16, kritisch dazu u.a. Chebout, Verfassungsblog v. 19.11.2024.

²⁰ Vgl. hierzu von Scheliha, FamRZ 2025, 37.

²¹ Vgl. BVerfGE 151, 101, 132 Rn. 76, 133 Rn. 79.

²² Vgl. BVerfGE 151, 101, 123 Rn. 53.

Zudem erzeugt § 1599 Abs. 3 BGB-E mit seiner pauschalen Festschreibung erhebliche Unsicherheiten, insbesondere für Familien mit zwei rechtlichen Müttern oder nicht-binären Elternteilen. Während Zwei-Mütter-Familien im deutschen Recht weiterhin auf die Stiefkindadoption verwiesen werden, die mit zeitlichen Verzögerungen und rechtlicher Unsicherheit verbunden ist, kann in zahlreichen europäischen Nachbarstaaten die zweite Elternstellung neben der Geburtsmutter unabhängig vom Geschlecht begründet werden.²³ Diese nach ausländischem Recht begründeten Elternstellungen sind in Deutschland nach Art. 19 EGBGB regelmäßig anzuerkennen.²⁴ Mit dem Verzicht des Gesetzentwurfs auf eine geschlechtsunabhängige primäre Elternzuordnung in Kombination mit der Pauschalität des § 1599 Abs. 2 BGB werden diese Realitäten ausgeblendet und die entsprechenden Familien exkludiert. Diese Problematik wird zusätzlich dadurch verschärft, dass der Gesetzentwurf in § 1600 Abs. 3 und Abs. 4 BGB-E ausdrücklich nur die sozial-familiäre Beziehung zu einem – biologischen oder rechtlich-sozialen – „Vater“ aufgreift. Offen bleibt in der derzeitigen Konzeption des Gesetzentwurfs hingegen, ob und inwieweit eine sozial-familiäre Beziehung zu einer zweiten rechtlichen Mutter oder zu einem nicht-binären Elternteil rechtlich anerkannt und schutzwürdig ist und welche Rolle eine eventuelle eigene genetische Verbindung spielt.²⁵

Vor diesem Hintergrund erscheint § 1599 Abs. 2 BGB-E weder notwendig noch überzeugend. Die Regelung verstetigt bestehende Wertungswidersprüche, ohne dass dies durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 zwingend veranlasst wäre, und verschließt zugleich den Blick für die tatsächlichen familiären Verantwortungsstrukturen. Sollte der Gesetzentwurf – wie derzeit vorgesehen – insgesamt an den Begriffen „Mutter“ und „Vater“ festhalten, ist § 1599 Abs. 2 BGB-E jedenfalls zu streichen.

C. Zentrales, strukturelles Problem: Zweielternschaft

Eine zentrale Ursache der aufgezeigten Einzelprobleme liegt im fortgesetzten Festhalten am binärgeschlechtlichen Zwei-Eltern-Prinzip. Dieses Leitbild ist verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgegeben und erweist sich unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und medizinischen Bedingungen vielfach als unzureichend. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 ausdrücklich klargestellt, dass der Schutzbereich

²³ So etwa in Belgien, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, Spanien und Österreich, siehe für einen weitergehenden rechtsvergleichenden Überblick Andrae IntFamR/Andrae, 5. Aufl. 2024, § 7 Rn. 104-106; Reuß, in: Hilbig-Lugani/Jakob/Mäsch/Reuß/Schmid, Festschrift Coester-Waltjen, 2015, 681, 682 ff.

²⁴ Zu der Mitmutterchaft nach ausländischem Recht, anzuerkennen über Art. 19 EGBGB: vgl. AG Kreuzberg, 6.10.2023 – 127 F 1189/23; AG Lörrach, 13.6.2024 – 11 F 230/24; AG Düsseldorf, 2.9.2024 – 250 F 70/24 und 250 F 71/24; AG München, 9.5.2025 – 535 F 1866/25.

²⁵ Nach der aktuellen Konzeption könnte es dazu kommen, dass der Samenspender allein aufgrund seiner genetischen Verbindung ohne Beschränkung durch eine entgegenstehende sozial-familiäre Beziehung die Elternstellung des zweiten, nicht männlichen Elternteils erfolgreich anfecht, selbst wenn dieser rechtliche Elternteil eine genetische Verbindung zum Kind aufweist.

des Elternrechts mehr als zwei Eltern-Kind-Beziehungen erfassen kann und dass eine einfachrechtliche Ausgestaltung von Mehrelternschaft verfassungsrechtlich zulässig ist (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 47).

Das Leitbild der Zweielternschaft wirkt unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und medizinischen Bedingungen zunehmend strukturverzerrend. Es zwingt dazu, komplexe Eltern-Kind-Beziehungen in ein binäres Zuordnungsmodell zu pressen, und erzeugt damit zwangsläufig Konkurrenzsituationen zwischen genetischer und sozialer Elternschaft. Wo das Recht zwingend nur zwei Elternstellen vorsieht, muss notwendig mindestens eine weitere Eltern-Kind-Beziehung ausgeschlossen werden – selbst dann, wenn diese durch genetische Abstammung oder durch tatsächliche Verantwortungsübernahme geprägt ist, und auch dann, wenn eine Mehrelternschaft von allen Beteiligten einvernehmlich gewollt ist.

Historisch beruht die Begrenzung der Elternschaft auf zwei Elternteile verschiedenen Geschlechts auf der Vorstellung, ein Kind könne nur von zwei Personen abstammen und wachse regelmäßig in einer entsprechenden familialen Einheit auf. Diese tatsächlichen Annahmen tragen angesichts der gesellschaftlichen Realität nicht mehr.²⁶ Zum einen ist die Zahl von Patchwork-, Stief- und Co-Parenting-Konstellationen erheblich gestiegen.²⁷ Diese Familienformen sind weder neu noch atypisch, sondern stellen tradierte Formen elterlicher Verantwortung dar, deren gesellschaftliche Sichtbarkeit und rechtliche Relevanz lediglich zugenommen haben.²⁸ Hinzu treten die Entwicklungen der Reproduktionsmedizin. In diesen Konstellationen fallen genetische, biologische und soziale Elternschaft häufig auseinander.

Der Gesetzentwurf reagiert auf diese Entwicklungen nicht durch eine strukturelle Öffnung des Elternschaftsmodells, sondern verschiebt lediglich das Kräfteverhältnis innerhalb der bestehenden binären Ordnung. An die Stelle der bislang geltenden, vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten generalisierten Privilegierung des rechtlich-sozialen Vaters tritt nun zum Teil eine pauschale Privilegierung des genetischen Vaters. Beide Modelle beruhen auf abstrakten Ausschlussentscheidungen. Sie stehen im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der *sowohl* die biologische Abstammung *als auch* die soziale Verantwortungsübernahme Strukturmerkmale elterlicher Verantwortung darstellen und vom Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erfasst sind (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 34, 41, 45, 49). Ein Rangverhältnis zwischen diesen Strukturmerkmalen lässt sich der Grundrechtsnorm nicht entnehmen. Das verfassungsrechtliche Gebot, diese Strukturmerkmale bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung miteinander in Ausgleich zu bringen, kann innerhalb eines strikt binären Elternmodells nur unzureichend eingelöst werden. Solange das Recht

²⁶ Siehe hierzu ausführlich Sanders, Mehrelternschaft, 2018; siehe auch 9. Familienbericht der Bundesregierung „Eltern sein in Deutschland“, BT-Drs. 19/27200, 63 f., 107.

²⁷ Walper, in: Hilbig-Lugani/Huber, Festschrift Coester, 2019, 143, 143; Sanders, Mehrelternschaft, 2018, 257 ff.

²⁸ Walper/Entleitner-Phelps/Wendt, RdJB 2/2016, 210 mwN.

zwingend an der exklusiven Zweielternschaft festhält, müssen genetische und soziale Elternschaft notwendig um Vorrang konkurrieren.

Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 ausdrücklich eröffnete Möglichkeit einer einfachrechtlichen Mehrelternschaft (Rn. 47) stellt vor diesem Hintergrund ein sachgerechtes Instrument dar, um mehrere Eltern-Kind-Beziehungen, die jeweils eigenständig vom Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erfasst sind, rechtlich anzuerkennen, ohne sie in eine Logik gegenseitiger Verdrängung zu zwingen. Damit ist nicht gesagt, dass eine Mehrelternschaft zwingend in allen Konstellationen einzuführen wäre. Sie eröffnet dem Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit, verfassungsrechtlich geschützte Eltern-Kind-Beziehungen differenziert abzubilden, statt sie bereits auf der Ebene der primären Elternzuordnung strukturell auszuschließen.

Dass der Gesetzentwurf gleichwohl am Leitbild der heterosexuellen Zwei-Eltern-Familie mit genetisch verwandten Kindern festhält, führt dazu, dass gelebte Familienrealitäten weiterhin rechtlich exkludiert werden. Diese Exklusion betrifft keineswegs nur besondere oder randständige Familienformen, sondern in erheblichem Umfang auch gesellschaftlich alltägliche Konstellationen elterlicher Verantwortung. Es werden Konflikte und Konkurrenzen zwischen Elternteilen erst hervorgebracht und verschärft. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen mehr als zwei Elternteile einvernehmlich elterliche Verantwortung übernehmen wollen, etwa in klassischen Stief- und Patchworkfamilien nach Trennung und Wiederverpartnerung ebenso wie in Konstellationen, in denen queere Paare gemeinsam mit weiteren Personen ein Kind zeugen und erziehen, für reziproke Eizellspenden sowie für unfruchtbare heterosexuelle Paare, die mithilfe nahestehender Personen ihren Kinderwunsch erfüllen. In all diesen Fällen bestehen bereits heute mehrere, teilweise verflochtene genetische und soziale Elternbezüge, die rechtlich jedoch nur selektiv anerkannt werden können.

Eine Rechtfertigung dieser strukturellen Exklusion lässt sich auch nicht ohne Weiteres auf das Kindeswohl stützen. Die empirische Befundlage zu Stief- und Patchworkfamilien zeigt, dass Kinder regelmäßig stabile und positive Beziehungen zu mehreren Elternfiguren entwickeln und dass Elternteile keinesfalls stets in konflikthafter Konkurrenz zueinander stehen.²⁹ Vergleichbare Ergebnisse liegen für mit Keimzellspenden gezeugte Kinder vor, bei denen die Eltern-Kind-Beziehungen nicht unter dem Auseinanderfallen von genetischer und sozialer Elternschaft leiden.³⁰ Im Gegenteil belegen familienpsychologische und familienpädagogische Studien, dass gerade die fehlende rechtliche Anerkennung der tatsächlich Verantwortung tragenden Personen die Abstimmung über die Verantwortungsverteilung innerhalb der Familie erschwert und sich nachteilig auf die Kinder auswirken kann.³¹ Auch aus sozialwissenschaftlicher Perspektive wird hervorgehoben, dass

²⁹ Walper, in: Hilbig-Lugani/Huber, Festschrift Coester, 2019, 143, 146.

³⁰ Vgl. Kindler/Walper/Lux/Bovenschen, NZFam 2017, 929, 932.

³¹ Walper, in: Hilbig-Lugani/Huber, Festschrift Coester, 2019, 143, 150 mwN.

es gerade eine rechtliche Strukturierung ohne Möglichkeit zur Einzelfalldifferenzierung ist, die ein hierarchisches Rangverhältnis zwischen den beteiligten Erwachsenen etabliert.³²

Die Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin verdeutlichen zudem, dass elterliche Konkurrenzsituationen künftig nicht nur zwischen genetischen und sozialen Elternteilen, sondern auch zwischen mehreren genetischen Eltern entstehen können. Bereits heute werden – etwa in Mexiko und Großbritannien – reproduktionsmedizinische Verfahren angewandt, bei denen Kinder genetisch mit drei Personen³³ verwandt sind, um die Weitergabe schwerer Erbkrankheiten zu vermeiden.³⁴ Das geltende Recht ist auf diese Konstellationen nicht vorbereitet; auch die Regelungen des Gesetzentwurfs beantworten die sich stellenden Fragen nur unvollständig und vorläufig.

Soweit der Gesetzentwurf die Einführung einer Mehrelternschaft mit dem Hinweis auf „zahlreiche bisher ungelöste Folgefragen“ ablehnt, etwa im Sorge-, Unterhalts- oder Erbrecht sowie im öffentlichen Recht (Entwurf, S. 14), kann auf die seit Jahren vorliegenden differenzierten Lösungsvorschläge in der rechtswissenschaftlichen Literatur verwiesen werden.³⁵ Zentrale Instrumente sind dabei insbesondere Elternschaftsvereinbarungen³⁶ für Fälle einvernehmlicher Mehrelternschaft und die gerichtliche Etablierung von Haupt- und Nebeltern mit abgestuften Rechten und Pflichten sowie differenzierten Entscheidungsmodi für nicht-einvernehmliche Konstellationen. Diese Konzeptideen zeigen, dass die mit einer Mehrelternschaft verbundenen Folgefragen rechtstechnisch bewältigbar und Kindeswohlorientiert ausgestaltbar sind. Zugleich verdeutlichen diese Ansätze, dass die Anerkennung einer Mehrelternschaft im einfachen Recht nicht voraussetzt, allen Elternteilen zwingend identische Rechte und Pflichten zuzuweisen. Vielmehr bliebe es Aufgabe des Gesetzgebers, den Umfang elterlicher Rechte und Pflichten im Sorge-, Umgangs- und Vertretungsrecht differenziert, am Kindeswohl orientiert und konfliktminimierend auszugestalten. Erste Ansatzpunkte für eine solche Differenzierung

³² Vaskovics, RdJB 2/2016, 194, 202.

³³ Mit der Entwicklung der Reproduktionsmedizin könnte sich die Zahl möglicher genetischer Eltern noch weiter erhöhen, siehe Sanders, Mehrelternschaft, 2018, 338.

³⁴ Dabei wird der Zellkern einer Eizelle durch den Zellkern einer anderen Eizelle ersetzt, weshalb das so gezeugte Kind dann das Erbgut von drei Eltern in sich trägt, siehe Mayer-Lewis, in: Bergold/Buschner/Mayer-Lewis/Mühling, Familien mit multipler Elternschaft, 2017, 113, 120.

³⁵ Siehe etwa Schwab/Vaskovics, Pluralisierung von Elternschaft, 2011; Aust, Das Kuckuckskind und seine drei Eltern, 2015; Schröder, Wer hat das Recht zur rechtlichen Vaterschaft?, 2015; Dethloff/Timmermann, Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin, Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016; Plettenberg, Vater, Vater, Mutter, Kind, 2016; Bergold u.a., Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potentiale, 2017; Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018; Sanders, Mehrelternschaft, 2018; von Scheliha, Familiäre Autonomie und autonome Familie, 2019; Helms, in: Hilbig-Lugani/Huber, Festschrift Coester, 2019, 125; Singer, Erbrechte bei Pluralisierung von Elternschaft, 2022; Lueg, Das Kindeswohl als Ausgangspunkt und Grenze der Elternschaft, 2025.

³⁶ Bedauerlich ist insofern, dass das in vorherigen Reformvorhaben angedachte wertvolle Instrument der Elternschaftsvereinbarung verworfen wurden.

bestehen bereits heute, etwa in §§ 1686a, 1687b BGB sowie in § 1685 Abs. 2 BGB. Die pauschale Berufung auf offene Folgefragen vermag daher nicht zu rechtfertigen, verfassungsrechtlich geschützte Eltern-Kind-Beziehungen bereits auf der Ebene der primären Zuordnung strukturell auszuschließen.

D. Positiv zu würdigende Aspekte

Trotz der grundlegenden Kritik sind einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs positiv hervorzuheben. Dazu zählt insbesondere die Stärkung der Beteiligungsrechte des Kindes, etwa in §§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 4, 1600 Abs. 2 BGB-E, § 175 FamFG-E. Ebenfalls positiv zu bewerten ist der Ansatz, in bestimmten Konstellationen einvernehmliche Vereinbarungen über die Zuordnung oder Übertragung von Elternschaft zu ermöglichen (§ 1595a Abs. 1 BGB-E). Diese Elemente entsprechen dem verfassungsrechtlichen Leitbild einer am Kindeswohl orientierten Familienordnung. Sie bleiben jedoch fragmentarisch, solange sie nicht in ein kohärentes Gesamtkonzept der Eltern-Kind-Zuordnung eingebettet werden, das die verschiedenen Formen elterlicher Verantwortung systematisch berücksichtigt.

E. Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf greift zentrale strukturelle Defizite der Eltern-Kind-Zuordnung nicht auf, sondern verlagert und verschärft teilweise sogar die bestehenden Probleme. Die maßgeblichen Ursachen hierfür liegen in der isolierten Reform des Anfechtungsrechts sowie im Festhalten an einem auf Binartität beruhenden Zwei-Eltern-Prinzip und der damit einhergehenden Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts sowie Konkurrenz von genetischer Abstammung und sozialer Verantwortungsübernahme. Angesichts gesellschaftlicher und medizinischer Entwicklungen ist eine Abkehr von diesem Leitbild nicht nur rechtspolitisch sinnvoll, sondern auch verfassungsrechtlich naheliegend.

Jedenfalls wäre es geboten, die negativen Auswirkungen der skizzierten Einzelprobleme, vor allem für das Wohl der betroffenen Kinder, zu begrenzen. Dies sollte insbesondere durch eine konsequente Verknüpfung der Anfechtungsberechtigung aufgrund genetischer Verbindung mit Verantwortungsübernahme, durch eine klare Einordnung des Samenspenders, durch eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Ausgestaltung der „zweiten Chance“ sowie durch die Streichung der Unanfechtbarkeit der Mutterschaft erfolgen. Andernfalls ist absehbar, dass sich die im Gesetzentwurf offengelassenen Fragen zeitnah erneut stellen werden, und zwar in Karlsruhe oder in Straßburg. Mit diesem Gesetzentwurf wird bislang die Chance verpasst, diese Fragen – im Sinne des Gewaltenteilungsgrundsatzes – vorrangig in Berlin zu klären.



Ausschussdrucksache 21(6)48e
vom 12. Januar 2026, 09:13 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Dr. Lucy Chebout

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Berlin, 12.01.2026

Dr. Lucy Chebout, M.A.
djB Vizepräsidentin

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djB.de • <https://www.djB.de>

Stellungnahme¹ zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

A. Vorbemerkung und Kontextualisierung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, Stand 1. Dezember 2025, in Folgenden: Gesetzentwurf) verdeutlicht eindrücklich, in welche Schwierigkeiten es den Gesetzgeber bringen kann, wenn er die wesentlichen Dinge nicht selbst regelt, sondern die Rechtsgestaltung dem Bundesverfassungsgericht überlässt. Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2024 die Verfassungsbeschwerde eines leiblichen Vaters in einer sehr besonderen Einzelfallkonstellation zum Anlass genommen, um dem Gesetzgeber eine Neujustierung des Anfechtungsrechts aufzutragen (Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 2017/21). Das Anfechtungsrecht betrifft im Abstammungsrecht die sogenannte Sekundärebene, mithin die Frage, wie eine einmal erfolgte rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung nachträglich korrigierbar ist. Die drängendere Problematik und Reformbedürftigkeit des Abstammungsrechts besteht jedoch auf der sogenannten Primärebene und betrifft die erstmalige Zuordnung von rechtlichen Eltern zum Zeit-

¹ Die vorliegende Stellungnahme knüpft an die Stellungnahme des djB zum Referentenentwurf vom 15. August 2025 (<https://www.djB.de/presse/pressemitteilungen/detail/st25-25>) sowie an die Kurzstellungnahme des Leitplankenbündnisses zum Abstammungsrecht vom 7. Januar 2026 an. Zur Problematik der Leiblichkeit im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung vgl. umfassend Chebout (2025): Aufgedrängte Natürlichkeit, Baden-Baden, Nomos, online verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/9783748963356>.

punkt der Geburt des Kindes. Nach wie vor sind Kinder in Deutschland ungleich abgesichert, weil sie nicht in allen Fällen einen zweiten, fürsorgebereiten Elternteil auch rechtlich zugeordnet bekommen. Zu dieser Problematik liegen dem Bundesverfassungsgericht seit März 2021 mittlerweile sieben konkrete Normenkontrollanträge sowie eine Verfassungsbeschwerde vor,² über die das Bundesverfassungsgericht jedoch trotz zwischenzeitlicher Verzögerungsrügen noch nicht entschieden hat.

Weil auch der Gesetzgeber die seit vielen Jahren und bereits in mehreren Legislaturperioden angekündigte umfassende Reform des Abstammungsrechts immer noch nicht umgesetzt hat, ist nun durch die Handhabung des Bundesverfassungsgerichts für den Gesetzgeber eine Situation entstanden, in der das auch systematisch nachrangige Anfechtungsrecht reformiert werden muss, ohne dass ein Gesamtkonzept für die zukünftige Ausgestaltung des Abstammungsrechts vorliegt. Diese missliche Situation muss dem Gesetzgeber eine Mahnung sein, dass das Bundesverfassungsgericht nicht der Taktgeber im reformbedürftigen Abstammungsrecht sein darf. Die vom Bundesverfassungsgericht (ebenso wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) angestoßenen Insellösungen – etwa zum Umgangsrecht des nur leiblichen Vaters nach § 1686a BGB, das statusunabhängige Anfechtungsverfahren nach § 1598a BGB und nunmehr die Reform des Anfechtungsrechts des nur leiblichen Vaters – ergeben keine überzeugende Gesamtregelung zu der elementaren Frage, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind, nach welchen Kriterien die rechtliche Elternschaft erstmalig zugewiesen und unter welchen Voraussetzungen sie im weiteren Leben des Kindes ggf. veränderbar sein sollte.

B. Zum Gesetzentwurf

Das Abstammungsrecht ist bislang nicht und jedenfalls nicht allein an der leiblichen Abstammung ausgerichtet. Vielmehr sind die Zuordnungsregelungen der rechtlichen Vaterschaft in § 1592 BGB primär darauf ausgelegt, dem Kind möglichst schnell und einfach zum Zeitpunkt der Geburt einen rechtlichen Vater zuzuordnen. Das setzt das Familienrecht seit jeher mit der Regelungstechnik des sogenannten Statusprinzips um, das dazu dient, die familienrechtlichen Verhältnisse nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe zu lassen, sondern möglichst frühzeitig und auf Dauer unveränderbar vor Zugriffen von außen zu schützen. Dieses Statusprinzip dient dem Kindeswohl, denn an der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung hängen sämtliche Folgerechte des Kindes, etwa der Anspruch auf Unterhalt, das Namens- und Staatsangehörigkeitsrecht, das Sorgerecht, das Erb- und Pflichtteilsrecht sowie vieles mehr. Art. 6 Abs. 1 GG stellt die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Auch das Bundes-

² Vgl. die Verfahren 1 BvL 1/21, 1 BvL 2/21, 1 BvL 7/21, 1 BvL 2/22, 1 BvL 1/23, 1 BvL 3/25, 1 BvL 4/25 sowie 1 BvR 2167/22.

verfassungsgericht betont die Bedeutung der gelebten Familie. Gerade aus Sicht des Kindes geht es nicht primär um die leibliche Abstammung, sondern um die rechtliche Absicherung durch Eltern, die bereit sind, für das Kind die Elternverantwortung zu übernehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die bislang tragenden Prinzipien des Familienrechts zu Gunsten einer Vorrangstellung der leiblichen Vaterschaft ausgehöhlt und zum Teil verworfen, ohne dass dies durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zwingend vorgegeben wäre (unter I.). Auf der anderen Seite fehlt im Gesetzentwurf die Klarstellung, dass ein Samenspender nicht vom anfechtungsberechtigt ist (unter II.).

I. Die Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 1594 Abs. 5 BGB-E (Anfechtungssperre)

Die in § 1594 Abs. 5 BGB-E vorgesehene Anerkennungssperre ist eine unnötige Einschränkung der Vaterschaftsanerkennung auf der Primärebene und wird vom Bundesverfassungsgericht nicht gefordert. Die Ausweitung der Anfechtungsmöglichkeiten des leiblichen Vaters entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist ausreichend, um den vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen „Wettlauf“ um die rechtliche Vaterstellung zu vermeiden. Einer zusätzlichen Anerkennungssperre bedarf es nicht.

2. Zu § 1595a BGB-E (Dreiererklärung)

Auch die Reform der sogenannten Dreiererklärung in § 1595a BGB-E ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht veranlasst. Die vorgesehene Neuregelung enthält eine unnötige Zuspitzung auf die Leiblichkeit, denn die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung wird hier vom Nachweis der leiblichen Abstammung abhängig gemacht. In der bisherigen Regelung des § 1599 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Nachweis einer genetischen Verbindung zwischen anerkennendem Vater und Kind keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vaterschaftsanerkennung.

3. Zu § 1599 Abs. 2 BGB-E (Anfechtung der Mutterschaft)

Soweit der Gesetzentwurf in § 1599 Abs. 2 BGB-E die Unanfechtbarkeit der Mutterschaft nunmehr explizit in das Bürgerliche Gesetzbuch aufnehmen will, ist auch diese Neuregelung nicht zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich. Im Übrigen ist die Formulierung geeignet, neue Verwirrung zu stiften, weil nicht klar ist, ob es sich mit der „Mutterschaft“ im Sinne des § 1599 Abs. 2 BGB-E allein um die rechtliche Elternschaft gemäß § 1591 BGB handelt, oder auch Mutterschaften des zweiten Elternstatus umfasst sein sollen. Letztere können in Deutschland etwa im

Wege einer Zuordnung qua ausländischer Rechtsordnung über Art. 19 EGBGB entstehen.³

4. Zu § 1600 Abs. 2 BGB-E (Anfechtungsrecht des nur leiblichen Vaters bei volljährigem Kind)

Bei volljährigen Kindern soll zukünftig eine Anfechtung durch den leiblichen Vater gemäß § 1600 Abs. 2 BGB-E nur dann ausgeschlossen sein, wenn das volljährige Kind der Anfechtung nicht widerspricht. Auch dies ist eine unnötige überschießende Regelung, die zudem nicht interessengerecht ist.

Zum Vergleich: Die Anerkennung der Vaterschaft erfordert die aktive Zustimmung des Kindes (zukünftig § 1595 Abs. 2 BGB-E). Ohne ein aktives „Ja“ des (volljährigen) Kindes, findet keine rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung statt. Bei der Anfechtung nach § 1600 BGB-E, die weitreichender ist, weil sie zum einen eine (möglicherweise lange gewachsene soziale) Vaterschaft des rechtlichen Vaters beseitigt und zum anderen stets zur Feststellung des Anfechtenden als neuen rechtlichen Vater führt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den weitreichenderen Vorgang die schwächere Beteiligungsform gewählt wird, es also ausreichen soll, dass das Kind nicht widerspricht.

Die gesetzliche Ausgestaltung widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers, die auf S. 37 der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt. Demnach soll ein erwachsenes Kind gerade von „einer Statusänderung gegen seinen Willen, veranlasst durch einen außenstehenden Dritten, verschont bleiben“. Und weiter: „Das alleinige Abstellen auf den Willen des Kindes trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass das Elterngrundrecht des leiblichen Vaters aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG mit dem Volljährigwerden des Kindes erlischt“ (ebd.). Wenn der Wille des erwachsenen Kindes die Grundlage des Anfechtungsverfahrens sein soll, braucht es aber mehr als die (passive) Voraussetzung des Nicht-Widersprechens. Einzig die aktive Zustimmung des volljährigen Kindes kann sicherstellen, dass sein Wille zutreffend berücksichtigt wird. Erreicht das Kind die Information, dass ein Anfechtungsverfahren läuft, etwa zu spät oder gar nicht (z.B. weil das Kind gerade im Ausland unterwegs ist), oder äußert sich das Kind nicht, weil es die Tragweite des Vorgangs nicht versteht, hätte das Kind nicht widersprochen. In der Folge würde sich die rechtliche Vaterschaft ändern und es gäbe für keinen der Beteiligten (Kind, leiblicher Vater und rechtlicher Vater) mehr eine Möglichkeit, dies rückgängig zu machen.

³ Vgl. AG Kreuzberg, Beschl. v. 6.10.2023 – 127 F 1189/23 (Mit-Mutterschaft auf Grund dänischen Rechts); AG Lörrach, Beschl. v. 13.6.2024 – 11 F 230/24 (Mit-Mutterschaft auf Grund des spanischen Rechts); AG Düsseldorf, Beschl. v. 2.9.2024 – 250 F 70/24 u. 250 F 71/24 (Mit-Mutterschaft auf Grund des britischen Rechts); AG München, Beschl. v. 9.5.2025 – 535 F 1866/25 (Mit-Mutterschaft auf Grund des australischen Rechts).

5. Zu § 1600 Abs. 3 BGB-E (Anfechtungsrecht des nur leiblichen Vaters bei minderjährigem Kind)

§ 1600 Abs. 3 BGB-E betrifft den Kern des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung verfehlt es hier jedoch insbesondere, die Perspektive und Schutzbedürfnisse des Kindes und seiner rechtlichen Eltern einzubeziehen und systematisch zu berücksichtigen. Dabei sind die rechtlichen Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und ist die gelebte soziale Familie von Art. 6 Abs. 1 GG geschützt. Diese Grundrechtspositionen des Kindes, der Mutter und des rechtlichen Vaters wären mit den vom Bundesverfassungsgericht gestärkten Rechten des nur leiblichen Vaters in Ausgleich zu bringen.

Statt einer verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung privilegiert der Gesetzentwurf die Interessen des nur leiblichen Vaters – was weder grundrechtlich noch einfachgesetzlich überzeugen kann. Die Regelungen erzeugen zudem Rechtsunsicherheiten für gelebte familiäre Bindungen des Kindes zu seinen rechtlichen Eltern und belasten die Familiengerichte mit der Anforderung von Einzelfallentscheidungen, ohne dass der Gesetzgeber die dafür erforderlichen Maßstäbe ausbuchstabiert.

a) Zu § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E (Rückausnahmen von der Anfechtungssperre)

§ 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E normiert Fallgruppen, in denen das Anfechtungsrecht des nur leiblichen Vaters trotz bestehender sozial-familiärer Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater durchgreifen soll.

Gemäß Nr. 3 soll eine Rückausnahme von der Anfechtungssperre vorliegen, sobald der nur leibliche Vater „sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht hat“. Mit diesem Wortlaut entspricht der Gesetzentwurf nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht forderte ein „frühzeitiges sowie konstantes Bemühen um die rechtliche Vaterschaft“ (Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 2017/21, Rn. 89). Der Gesetzentwurf verweist in seiner Begründung (S. 39) zwar auf die zutreffende Randnummer des Urteils, gibt diese aber nicht zutreffend wieder. Insofern muss die Fallgruppe des § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BGB-E im Wortlaut angepasst werden und bedarf es der Klarstellung, dass ein Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters voraussetzt, dass sich der leibliche Vater von Anfang an bemüht hat, auch rechtlicher Vater zu werden. Das umfasst, dass der leibliche Vater der Mutter (bei Kenntnis schon vorgeburtlich) die Anerkennung der Vaterschaft konkret angeboten haben muss. Es kann nicht ausreichend sein, dass ein leiblicher Vater lediglich Kontakt zum Kind gesucht hat, denn der Schutz durch das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG setzt voraus, dass die Eltern auch bereit sind, die Pflichten für das Kind zu übernehmen. Nur wer von Anfang an bereit war und ist, für den Unterhalt und die alltägliche Versorgung des Kindes einzustehen, kann daher von dem vom Bundesverfassungsgericht erweiterten Schutz des Elternrechts umfasst sein.

b) Zu § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BGB-E (Härtefall zu Gunsten des nur leiblichen Vaters)

Eine Härtefallregelung zu Gunsten des nur leiblichen Vaters, die über die Fallgruppen der § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BGB-E hinausgeht, ist vom Bundesverfassungsgericht nicht vorgegeben. Es ist auch nicht erkennbar, welches Rechtsschutzbedürfnis mit der Regelung des § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BGB-E bedient werden soll. Vielmehr ist abzusehen, dass diese Härteklausel zu einer enormen Belastung der Familiengerichte führen wird, denn sie ist von Amts wegen immer zu prüfen (Gesetzesbegründung, S. 38) und der Anwendungsbereich ist viel zu weit und unbestimmt.

Wann vom nur leiblichen Vater „nicht zu vertretenden Gründe“ vorliegen, bleibt offen. Der Gesetzgeber darf die Handhabe hier aber nicht völlig frei in die Hände der Rechtsprechung legen; er ist vielmehr verpflichtet, grundrechtssensible Entscheidungen selbst zu treffen.

Zudem ist nicht klar, welchen Maßstab das Familiengericht für die Bewertung einer „groben Unbilligkeit“ – ohnehin ein unbestimmter Rechtsbegriff – zu Grunde legen soll. Familienrechtliche Konflikte, zumal in Kindschaftssachen, sind regelmäßig durch die Mehrpoligkeit der betroffenen Grundrechtsverhältnisse gekennzeichnet, in denen die Frage der höchst subjektiv geprägten groben Unbilligkeit je nach Perspektive unterschiedlich beantwortet werden kann.

c) Zu § 1600 Abs. 3 Satz 3 BGB-E (Härtefall zu Gunsten der bestehenden rechtlichen Vaterschaft)

Eine Härtefall-Klausel zu Gunsten der bestehenden rechtlichen Vaterschaft ist zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, hier in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass vorausgegangene Gewalt oder Drohungen des nur leiblichen Vaters gegen die Mutter, den rechtlichen Vater oder das Kind zwingend bei der Bewertung des Kindeswohls zu berücksichtigen ist.⁴

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es den vorgesehenen Regelungen an Schutzmechanismen bei Gewalt-, Zwangs- oder Abhängigkeitsverhältnissen fehlt insbesondere für den Fall, dass die Gewalt oder Drohung vom nur leiblichen Vater ausgeht. Hat der leibliche Vater gegenüber der Mutter Gewalt ausgeübt oder ist das Kind gar aus einer Vergewaltigung entstanden, findet dies bislang keine explizite Berücksichtigung im Gesetzentwurf.

⁴ Das entspricht auch dem Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (21. Legislaturperiode), in dem es auf S. 90 heißt: „Bei Reformen des Familienrechts [...] werden wir uns vom Wohl des Kindes leiten lassen. Häusliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und ist daher zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen.“

6. Zu § 1600 Abs. 5 BGB-E (Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung)

Der Gesetzentwurf knüpft an mehreren Stellen auf das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater vs. Kind und nur leiblichen Vater an. Die vorgesehene Legaldefinition der sozial-familiären Beziehung in § 1600 Abs. 5 BGB-E erweist sich aber als wenig hilfreich für die konkrete Rechtsanwendung.

Zum einen gibt es Inkonsistenzen in der Zeitlichkeit. Eine sozial-familiäre Beziehung soll demnach gemäß Satz 1 bestehen, wenn der Mann für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt (Präsens). Das soll gemäß Satz 2 dann der Fall sein, wenn der Mann mit dem Kind „längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat“ (Vergangenheit). Nach dieser Formulierung würde eine sozial-familiäre Beziehung also nie enden, wenn sie einmal in der Vergangenheit begründet wurde.

Zum zweiten soll die Ehe mit der Mutter zukünftig keine Bedeutung mehr zukommen bei der Einschätzung, ob der Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt. Das ist nicht nur lebensfern, sondern dürfte auch mit dem besonderen Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG und seiner Bedeutung gerade für den Schutz der gelebten Familie nur schwer in Einklang zu bringen sein.

Mit Blick auf die rechtliche Elternschaft ist klarzustellen, dass das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung mehr als einen Umgangskontakt erfordert, nämlich die Übernahme von Elternverantwortung im umfassenden Sinne, die regelmäßig insbesondere durch das Sorgerecht und die Unterhaltspflicht indiziert sind.

7. Zu § 1600b Abs. 4 BGB-E und § 185a FamFG-E („zweite Chance“)

Gemäß § 1600b Abs. 4 BGB-E soll die Anfechtungsfrist in Zukunft nicht nur durch ein Verfahren nach § 1598a Abs. 2 BGB oder durch widerrechtliche Drohung eintreten, sondern die Frist soll zusätzlich auch durch die Einleitung des Anfechtungsverfahrens nach § 1600 BGB gehemmt sein. Zudem soll mit § 185a FamFG-E dem nur leiblichen Vater auch nach einem rechtskräftig abgewiesenen Anfechtungsantrag die Möglichkeit eingeräumt werden, zukünftig erneut ein Anfechtungsverfahren einzuleiten. Beide Normenvorschläge zielen darauf ab, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „zweite Chance“ umzusetzen.

Diese „zweite Chance“ wurde in den Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf das einfachrechtliche Prinzip der Statussicherheit zu Recht kritisch gesehen.⁵ Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf – abermals ohne Not – sogar noch weit über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinausgeht. § 185a FamFG-E schafft nicht nur eine „zweite Chance“, sondern eröffnet dem

⁵ Vgl. Reuß, FamRZ 2024, 863, 865, Heiderhoff, NJW 2024, 1700, 1702; Sanders, JZ 2024, 559, 563.

nur leiblichen Vater „unendlich viele Chancen“, die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind in Frage zu stellen. Das destabilisiert die rechtliche Familie des Kindes und bedeutet eine enorme Gefährdung des Kindes und seiner Eltern. Wird die Regelung wie vorgeschlagen umgesetzt, werden rechtliche Familien zukünftig zu keinem Zeitpunkt mehr rechtliche Sicherheit und die Gewissheit haben, dass ihre rechtliche Zuordnung Bestand hat.

a) Kettenverfahren als Belastung für die Familien und die Familiengerichte

Der Gesetzgeber würde mit § 185a FamFG-E eine Vorlage schaffen, mit der ein nur leiblicher Vater immer neue Versuche einer Anfechtung unternehmen könnte. In der Praxis könnte dies zu einer unendlichen Kette an Restitutionsverfahren führen, bis das Kind volljährig geworden ist.

Indem der nur leibliche Vater eine rechtskräftige Entscheidung durch Antragsrücknahme verhindern kann, könnte er sogar quasi alle paar Monate ein neues familiengerichtliches Verfahren einleiten, weil die vorgesehene Zwei-Jahres-Sperre des § 185a Abs. 1 FamFG-E dann nicht greift.

Bei Umsetzung des Gesetzentwurfs könnte also der nur leibliche Vater „im Wartestand“ die sozial-rechtliche Familie und das Kind unter konstanter Beobachtung halten und immer neue Verfahren mit der Begründung anstrengen, dass die sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlchem Vater und Kind vorbei (§ 185a Abs. 2 Nr. 1 FamFG-E) oder zwischen ihm und dem Kind nunmehr eine sozial-familiäre Beziehung entstanden sei (§ 185a Abs. 2 Nr. 2 FamFG-E). Dass die Voraussetzungen des § 185a Abs. 2 Nr. 1 und 2 FamFG-E nach dem bisherigen Wortlaut („oder“ statt „und“) nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ vorliegen müssen, erweitert den Anwendungsbereich und verschärft das Problem.

Kommt das Familiengericht zu dem Ergebnis, dass die sozial-familiäre Beziehung nicht beendet ist, könnte der nur leibliche Vater bei kleinsten Veränderungen im Betreuungssetting erneut ein Restitutionsverfahren anstrengen. Das Besondere an dem hier geschaffenen Restitutionsgrund ist nämlich, dass er – anders als die etwa in § 580 ZPO bislang normierten Wiederaufnahmegründe – nicht auf ein punktuelles, nachzuweisendes Ereignis Bezug nimmt (wie etwa eine rechtskräftige Verurteilung oder das erstmalige Auffinden einer Urkunde). Stattdessen wird auf einen wandelbaren Umstand abgestellt, der wiederholt geltend gemacht werden kann. Die hier zu befürchtenden Kettenverfahren, in denen nach § 175 Abs. 2 FamFG-E jeweils die Eltern und das Kind angehört werden sollen, setzen das Kind, die Mutter und den rechtlichen Vater unerträglichen Strapazen aus, weil sie jedes Mal erneut den Fortbestand einer sozial-familiären Bindung darstellen müssten.

Das bedeutet eine erhebliche Gefahr für die Stabilität der sozialen Familie, die für die Entwicklung des Kindes von erheblicher Bedeutung ist. Familiengerichtliche Verfahren sind immer mit einer besonderen Belastung für die Beteiligten verbunden. Dies gilt

umso mehr, wenn Verfahren einseitig aufgezwängt werden, etwa in dem ein nur leiblicher Vater persistent und gegen den Willen der Mutter, des rechtlichen Vaters und des Kindes in das Familienleben drängt. Für Fälle, in denen die Ablehnung der rechtlichen Familie durch aggressives oder gar gewaltvolles Verhalten des nur leiblichen Vaters begründet ist, kann eine unendliche Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters wie nunmehr in § 185a BGB-E vorgesehen, besonders schwere Belastungen bedeuten. Davon müssen die rechtlichen Eltern und das Kind geschützt werden. Sie sind alle drei Grundrechtsträger und insbesondere das Kind verdient den Schutz der staatlichen Gemeinschaft, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln zu können.

Hier ist dringend eine Begrenzung notwendig, etwa dahingehend das besondere Restitutionsverfahren nur einmalig zuzulassen, damit nur die Fälle erfasst werden, die eindeutig sind.

b) Unklare Voraussetzung, wann eine sozial-familiäre Beziehung „beendet“ ist

Ein weiteres Problem ist, dass der Gesetzentwurf keine klaren Ausführungen dazu macht, wann vom Wegfall einer sozial-familiären Familie auszugehen ist. An dieser Stelle wären gesetzgeberische Leitlinien erforderlich, nicht zuletzt, um eine einheitliche familiengerichtliche Handhabe zu gewährleisten. Es braucht auch deshalb klare Vorgaben, um sicherzustellen, dass ein leiblicher Vater nicht mit vagem Vortrag das Familiengericht zur Ausforschung der rechtlichen Familie des Kindes verpflichten kann.

Der Gesetzentwurf spricht davon, dass der nur leibliche Vater Tatsachen schlüssig vortragen muss (S. 52). Mit einer derartig niedrigschwelligen Voraussetzung wird ein nur leiblicher Vater geradezu ermutigt, entsprechende Verfahren einzuleiten und es steht zu befürchten, dass die Familiengerichte mit der Handhabe alleingelassen werden. Der Gesetzgeber sollte objektive Kriterien benennen, die verlässliche Anhaltspunkte für das Ende einer sozial-familiären Beziehung bieten und bei deren Vorliegen ein neues Verfahren angestrengt werden kann.

Ohne die gesetzgeberische Klarstellung besteht die Gefahr, dass sich jede Krise in der partnerschaftlichen Beziehung, die möglicherweise in einer Trennung der rechtlichen Eltern enden kann, so zu einer ersten rechtlichen Drohkulisse entwickeln kann, weil der leibliche Vater nun das Ende der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater wittert, das ihm den Weg zu einer erneuten Anfechtung der Vaterschaft eröffnet. Das Ende einer partnerschaftlichen Beziehung der Eltern bedeutet aber keineswegs zwangsläufig einen Abbruch der Eltern-Kind-Beziehungen. Die Trennung der rechtlichen Eltern und das Verbleiben des Kindes bei der Mutter kann nicht als Beweis für das Ende der sozial-familiären Beziehung gewertet werden. Das Kindschaftsrecht geht heute zu Recht davon aus, dass das Ende der Beziehung der rechtlichen Eltern keineswegs das Ende der gemeinsamen Elternverantwortung bedeutet. Zu verlangen

ist vielmehr, dass das emotionale und soziale Band zwischen Elternteil und Kind vollständig erloschen ist.

II. Erforderliche ausdrückliche Klarstellung: Samenspender nicht vom Anfechtungsrecht umfasst

Bislang und auch zukünftig soll als mutmaßlicher leiblicher Vater der Mann anfechtungsberechtigt sein, „der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben“ (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB/-E). Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien wollte der historische Gesetzgeber mit dieser Formulierung bewusst ausschließen, dass ein Samenspender in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt (BT-Drs. 15/2492, S. 9). Obwohl im Fall der Samenspende keine „Beiwohnung“ stattfindet und diese folglich auch nicht an Eides statt versichert werden kann, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 15. Mai 2013, XII ZR 49/11 jedoch gegen den Willen des Gesetzgebers entschieden und dem Samenspender im konkreten Fall ein Anfechtungsrecht zugesprochen (vgl. Chebout, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, S. 234 ff.).

Der vorliegende Gesetzentwurf thematisiert das Urteil des Bundesgerichtshofs nicht. Der Wortlaut von § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unverändert, was darauf hindeutet, dass auch der Wille, den Samenspender nicht in den Kreis der Anfechtungsberechtigten einzubeziehen, unverändert fortbesteht. Der Gesetzentwurf sagt zudem auf S. 36, dass der Anfechtungsantrag zurückzuweisen ist, wenn eine eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde. Des Weiteren stellt der Gesetzentwurf klar, dass es für die Annahme einer künstlichen Befruchtung mittels Samenspende (§ 1600 Abs. 6 BGB-E) „wie schon nach dem geltenden Recht“ keine Rolle spielt, „ob es sich um eine medizinisch assistierte oder eine privat organisierte künstliche Befruchtung handelt (bisher § 1600 Absatz 4 BGB).“ (S. 43).

In Anbetracht der Missachtung des gesetzgeberischen Willens durch den Bundesgerichtshof im Jahr 2013 und auch mit Blick darauf, dass sich in der Gesetzesbegründung (zum Beispiel auf S. 28 f.) mehrfach Formulierungen finden, nach denen der leibliche Vater derjenige sei, mit dessen Samen das Kind gezeugt wurde, wäre jedoch zusätzlich zum Hinweis auf S. 36 auch im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, dass ein Samenspender weiterhin und auch in Zukunft kein Anfechtungsrecht haben soll.

Mit der Klarstellung wäre dem Bundesgerichtshof und der familiengerichtlichen Rechtsprechung insgesamt die Grundlage für eine fortgesetzte Rechtsanwendung contra legem entzogen. Unterbliebe die Klarstellung, ist zu befürchten, dass der Bundesgerichtshof an seiner falschen Rechtsanwendung festhält und die einfachen Familiengerichte nicht dem Gesetzgeber, sondern der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgen. In diesem Fall wären mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere Fallstricke

für Samenspende-Konstellationen verbunden, die der gesetzlichen Klarstellung bedürften:

1. Folgeproblem bei unterbliebener Klarstellung: Dürften Samenspender anfechten, wenn zwischen rechtlichem Vater und Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht?

Diese Frage wird nach bisherigem Recht (§ 1600 Abs. 2 BGB) verneint. Nicht nur für Samenspender, sondern für alle leiblichen Väter. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 2017/21, für die Fälle des Geschlechtsverkehrs beanstandet. Zur Samenspende hat sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht geäußert. Die aufgestellten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts verpflichten den Gesetzgeber daher nicht, den Samenspender in das Anfechtungsrecht einzubeziehen.

Ohne eine explizite Klarstellung, dass der Samenspender kein Anfechtungsrecht hat, besteht die Gefahr, dass der Bundesgerichtshof und ihm folgend die Familiengerichte trotzdem den Samenspender als Anfechtungsberechtigten ansehen. Sie könnten den Gesetzentwurf dann dahingehend missdeuten, dass ein Samenspender unter den Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E ein Anfechtungsrecht habe – trotz bestehender sozial-familiärer Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater. Die Ausweitung des Anfechtungsrechts ist ohnehin zu kritisieren. Der Eingriff in die durch Art. 6 GG geschützte sozial-familiäre Beziehung wäre aber vor allem im Fall eines Samenspenders durch nichts gerechtfertigt.

2. Folgeproblem bei unterbliebener Klarstellung: Dürften Samenspender anfechten, wenn der rechtliche (Wunsch-)Vater in die Zeugung eingewilligt hat?

Auch diese Frage wird nach bisherigem Recht verneint: Der Bundesgerichtshof hat das Anfechtungsrecht des Samenspenders im Urteil vom 15. Mai 2013 immerhin für die Fälle des § 1600 Abs. 5 BGB (inzwischen: § 1600 Abs. 4 BGB) ausgeschlossen (vgl. insbesondere Rn. 24). Ohne ausdrückliche Klarstellung steht zu befürchten, dass der Bundesgerichtshof den Regierungsentwurf dahingehend missdeutet, als gebe der Gesetzgeber nun dem Samenspender ein Anfechtungsrecht sogar in diesen Fällen.

Im Referentenentwurf gab es eine Spur des Verständnisses für diese zugrundeliegende Problematik. Dort hieß es auf Seite 37: „Im Falle einer Becherspende hat sich die von dem mutmaßlich leiblichen Vater abzugebende Versicherung an Eides statt auch dazu zu verhalten, welche Absprachen zu welchem Zeitpunkt zwischen welchen Personen getroffen wurden.“

Es ist zwar folgerichtig, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung dies nun nicht mehr enthält, denn der Samenspende­r soll nach dem Willen des Gesetzgebers ja ohnehin nicht anfechtungsberechtigt sein. Für den befürchteten Fall der Fortführung der Rechtsanwendung contra legem würde jedoch die groteske Situation entstehen, dass bei konsentierter heterologer Insemination die Mutter und der rechtliche Vater die Vaterschaft nicht anfechten können, der Samenspende­r aber schon. Auch hier bräuchte es für den Fall der fehlenden ausdrücklichen Klarstellung also eine gesetzgeberische Schärfung.

C. Fazit: Minimalinvasive Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Dem Gesetzgeber fehlt bislang ein umfassendes Gesamtkonzept zur Reform des Abstammungsrechts. In dieser Situation sollte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit der erforderlichen Sorgfalt umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf sollte jedoch nicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – die allein das Anfechtungsrecht des nur leiblichen Vaters betreffen – hinaus auch andere Rechtsbereiche des Abstammungsrechts punktuell verändern. Der Gesetzgeber bringt sich dadurch ohne Not in die Gefahr, versehentliche Weichenstellungen vorzunehmen, die für eine spätere große Reform des Abstammungsrechts hinderlich sein könnten.



Ausschussdrucksache 21(6)48f
vom 12. Januar 2026, 10:00 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Dr. Christina Pernice

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (BT-Drucks. 21/2997)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Christina Pernice, 12. Januar 2026

(XII. Zivilsenat und Notarsenat)

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung – BT-Drucksache 21/2997 – am Montag, den 12. Januar 2026 in Berlin

I. Allgemeines

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 (BVerfGE 169, 1 = FamRZ 2024, 846) die Regelungen in § 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), durch die die Möglichkeit einer Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen, nicht rechtlichen Vater des Kindes (im Folgenden nur: „leiblicher Vater“), eingeschränkt wird, für mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar erklärt. Die bisherigen Regelungen gelten gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 2025 – 1 BvR 2017/21 (FamRZ 2025, 1139) längstens bis 31. März 2026 fort. Zur Umsetzung des dem Gesetzgeber erteilten Auftrags zur Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater eines Kindes hat die Bundesregierung den vorliegenden Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht.

2. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die Kernproblematik und aus Sicht der Verfasserin sonst erörterungsbedürftige Punkte. Von einer Stellungnahme zu weiteren Detailfragen wird abgesehen.

II. Zur rechtlichen Ausgangslage

1. Die bisherige gesetzliche Regelung

Die statusrechtliche Stellung als Kindesvater bestimmt sich nach § 1592 BGB. Rechtlicher Vater eines Kindes ist danach der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Nr. 1), der die Vaterschaft iSv § 1594 BGB anerkannt hat (Nr. 2) oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG gerichtlich festgestellt ist. Folge dieser nicht an die biologische Abstammung anknüpfenden gesetzlichen Regelung ist, dass leibliche und rechtliche Vaterschaft auseinanderfallen können (vgl. auch BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – BVerfGE 169, 1 = FamRZ 2024, 846 Rn. 2, 45 mwN).

Zur Gewährleistung des durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Elternrechts des leiblichen Vaters eines Kindes (vgl. hierzu BVerfG aaO Rn. 38 mwN) hat der Gesetzgeber in § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB geregelt, dass der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, berechtigt ist, die (rechtliche) Vaterschaft eines anderen Mannes (§ 1592 BGB) anzufechten (vgl. BT-Drucks. 15/2253 S. 10). Durch die erfolgreiche Anfechtung des leiblichen Vaters (§ 1600 Abs. 2 BGB) wird die nach § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 1593 BGB begründete Vaterstellung des bisherigen rechtlichen Vaters rückwirkend beseitigt (§ 1599 Abs. 1 BGB). Der (rechtskräftige) Beschluss, der das Nichtbestehen der Vaterschaft infolge Anfechtung durch den leiblichen Vater feststellt, enthält nach § 182 Abs. 1 FamFG die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Die rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft wirkt dabei auf den Zeitpunkt der Geburt zurück (vgl. BGH FamRZ 2024, 1552 Rn. 19).

Nach derzeitiger Fassung des Gesetzes ist indes die Möglichkeit einer Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater des Kindes nach § 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB weiter davon abhängig, dass zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater (§ 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 BGB) keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Die sozial-familiäre Beziehung iSd § 1600 Abs. 3 Satz 1, § 1685 Abs. 2 Satz 1 BGB ist dabei als Verbindung zu einer engen Bezugsperson legaldefiniert, die für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat (vgl.

auch BVerfG aaO Rn. 7 f. mwN). Widerleglich vermutet wird die Übernahme tatsächlicher Verantwortung nach § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB dann, wenn der Vater mit der Mutter verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat (vgl. BVerfG aaO Rn. 7). Greift die Vermutung nicht ein, hat das Tatsachengericht das Bestehen einer die Anfechtung ausschließenden sozial-familiären Beziehung positiv festzustellen. Dabei kommt es insbesondere auf den persönlichen Kontakt zwischen rechtlchem Vater und Kind, die Einbeziehung des Vaters in wesentliche, das Kind betreffende Entscheidungen, die Übernahme elterntypischer Befugnisse und das Erbringen von tatsächlichen Betreuungsleistungen durch den rechtlichen Vater an (vgl. BVerfG aaO Rn. 8 mwN). Entscheidend ist für diese Feststellung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen grundsätzlich die letzte mündliche Tatsachenverhandlung (vgl. hierzu BGHZ 229, 239, 250 ff. mwN = FamRZ 2021, 1127 Rn. 36 mwN).

Mit dem – nach derzeitiger Gesetzeslage zwingenden – Anfechtungsausschluss bei Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtlchem Vater und dem Kind ist damit dem Bestand der rechtlichen Vaterschaft und dem Schutz der sozialen Familie gegenüber dem Elternrecht des leiblichen Vaters der Vorrang eingeräumt (vgl. BGH FamRZ 2018, 275 Rn. 25 mwN).

Erheblich eingeschränkt ist nach der bisherigen Gesetzeslage das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters zusätzlich durch die auf zwei Jahre bemessene Anfechtungsfrist (§ 1600b Abs. 1 Satz 1 BGB), die für den leiblichen Vater regelmäßig (zu weiteren Einzelheiten des Fristbeginns für den leiblichen Vater vgl. § 1600b Abs. 2 BGB) mit der Kenntniserlangung von Umständen beginnt, die gegen die bisherige rechtliche Vaterschaft sprechen (§ 1600b Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 BGB), und die nicht während des Anfechtungsausschlusses wegen Bestehens einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtlchem Vater und Kind gehemmt ist (§ 1600b Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BGB). Das Anfechtungsrecht lebt auch bei Wegfall der sozial-familiären Beziehung von rechtlchem Vater und Kind nicht wieder auf (vgl. BT-Drucks. 15/2253 S. 11).

2. Rechtliche Folgewirkungen der Vaterschaft

Die Vaterschaft im Sinne der rechtlichen Elternstellung wirkt als Statusverhältnis für und gegen jedermann (vgl. auch BVerfG aaO Rn. 2 mwN). An sie sind zahlreiche wichtige Rechtsfolgen geknüpft wie insbesondere die Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 StAG), der Familienname (§§ 1616 BGB ff.), die gesetzliche Unterhaltspflicht (§ 1601 ff. BGB), die Möglichkeit zur Erlangung des Sorgerechts (§§ 1626, 1626a BGB), das Erbrecht (§ 1924 Abs. 1 und § 1925 Abs. 1 BGB) sowie steuer- und sozialrechtliche Konsequenzen (vgl. BT-Drucks 15/2253 S. 11). In Abstammungsfragen ist daher die Rechtssicherheit im Sinne einer Statusbeständigkeit und -klarheit von besonderer Bedeutung (vgl. hierzu auch BVerfG aaO Rn. 72 f. mwN).

3. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/24 (BVerfGE 169, 1 = FamRZ 2024, 846)

Mit seiner Entscheidung vom 9. April 2024 hat das Bundesverfassungsgericht das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Elternrecht des leiblichen Vaters betont und die bisherige gesetzliche Regelung des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters wegen der erheblichen Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit nach § 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB für unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erklärt. Der mit dieser Einschränkung verbundene Eingriff in das grundrechtlich geschützte Elternrecht des leiblichen Vaters stehe nicht in angemessenem Verhältnis zu den damit verfolgten (legitimen) Zwecken und sei daher unverhältnismäßig. Dem leiblichen Vater des Kindes müsse als Grundrechtsträger des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG die Möglichkeit eingeräumt sein, Elternverantwortung für sein Kind zu übernehmen und auszuüben. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiere dem leiblichen Vater auch die Möglichkeit, rechtlicher Vater seines Kindes zu werden.

Der Gesetzgeber habe zwar bei der ihm obliegenden Ausgestaltung des Statusrechts und der elterlichen Verantwortung einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum und sei dabei auch nicht gehindert, fachrechtlich mehr als zwei Elternstellen vorzusehen. Bei der fachrechtlichen Ausgestaltung müsse der Gesetzgeber aber die das Elterngrundrecht prägenden Strukturmerkmale beachten wie insbesondere die im Grundsatz bestehende, aus der Kindeswohlorientierung des Eltern-

rechts folgende Verknüpfung von Elterngrundrecht und Elternverantwortung. Beschränke er – verfassungsrechtlich zulässig – zur Vermeidung von das Kindeswohl beeinträchtigenden Konflikten die Elternschaft auf zwei Personen, sei er gehalten, die Elternschaft grundsätzlich an der Abstammung des Kindes auszurichten, wobei allerdings der leiblichen Vaterschaft nicht stets der Vorrang eingeräumt sein müsse. Eine Typisierung durch abstrakt-generelle Regelungen sei insoweit zulässig; eine Feststellung der Abstammung im Einzelfall sei nicht zwingend zu verlangen. Werde dem leiblichen Vater aber die rechtliche Vaterschaft wegen der Vaterschaft eines anderen Mannes versagt, müsse dies durch das Überwiegen gegenläufiger geschützter Interessen gerechtfertigt sein. Das Fachrecht müsse zudem, wenn es eine rechtliche Vaterschaft von mehr als einem Vater ausschließe, für den leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren vorsehen, das die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft und die damit verbundene Übernahme von elterlicher Verantwortung ermögliche. Das verfassungsrechtlich geschützte Kindesinteresse, über das der Staat sein Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ausübe, verlange seinerseits statusrechtlich nach einer klaren Zuweisung der Elternrollen. Das Zusammenfallen von leiblicher und rechtlicher Elternschaft sei dabei dem Kindesinteresse dienlich, weil die Verbindung der leiblichen Eltern zu ihrem Kind regelmäßig dauerhaft sei.

Dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters werde durch die gegenwärtige Regelung in § 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB nicht hinreichend Rechnung getragen. Der mit der weitgreifenden Einschränkung des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters verbundene Eingriff in dessen Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, der den legitimen Zwecken der Statusbeständigkeit und -klarheit sowie dem Schutz der sozialen Familie und damit auch dem Kindeswohl diene und zur Erreichung dieser Zwecke geeignet und erforderlich sei, sei unverhältnismäßig und dem leiblichen Vater daher nicht zuzumuten. Denn nach derzeitiger Gesetzeslage könnten bei der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater weder eine gegenwärtige oder frühere sozialfamiliäre Beziehung des leiblichen Vaters zu dem Kind noch dessen frühzeitiges und konstantes Bemühen um die rechtliche Vaterschaft berücksichtigt werden. Dem leiblichen Vater sei damit die Möglichkeit verstellt, durch eigenes Verhalten auf den Erfolg einer Anfechtung Einfluss zu nehmen, der vielfach von Zufällen, dem Verhalten der Kindesmutter, der Verfahrensdauer und einem Wettlauf um die rechtliche Vaterstellung abhängig sei. Allein das Interesse an Statusbeständigkeit und -klarheit könne den

schwerwiegenden und dauerhaften Eingriff in das Elternrecht des leiblichen Vaters insbesondere auch dann nicht rechtfertigen, wenn eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und dem Kind nicht mehr bestehe. Die gesetzliche Regelung sehe damit keinen angemessenen Ausgleich zwischen dem Elternrecht des leiblichen, zur Übernahme elterlicher Verantwortung bereiten Vaters und den Interessen des Kindes vor, denen die Statusbeständigkeit und -klarheit diene.

III. Der Gesetzentwurf

1. Zielrichtung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 formulierten Vorgaben umzusetzen und einen „Wettlauf um die Vaterschaft“ zu vermeiden. Die Grundprinzipien des bisherigen Abstammungsrechts – insbesondere die Beschränkung auf zwei Elternteile und die Typisierungen bei der Zuordnung der rechtlichen Vaterschaft – sollen beibehalten werden. Kern des Entwurfs ist die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters für den Fall des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung zwischen diesem und dem Kind oder zumindest eines ernsthaften, aber ohne eigene Schuld erfolglos geblieben Bemühens des leiblichen Vaters hierum sowie nach dem Wegfall einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater. Flankiert wird dies durch eine Ausweitung der Regelungen zur persönlichen Anhörung des Kindes und der Eltern im Anfechtungsverfahren und anderer verfahrensrechtlicher Vorschriften. Desweiteren sind Änderungen im Recht der Anerkennung einer Vaterschaft vorgesehen, um spätere Vaterschaftsanfechtungen möglichst zu vermeiden.

2. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

a) Zu § 1594 Abs. 5 BGB-E

Nach der hier vorgesehenen Neuregelung ist die Anerkennung der Vaterschaft nicht wirksam, solange ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes anhängig ist (Satz 1). Anderes soll nach Satz 2 gelten, wenn die Anerkennung zur Niederschrift des Gerichts nach § 180 Abs. 2 FamFG-E erklärt wird, was auch

wegen der hierfür bestehenden Voraussetzung, dass die anerkannte Vaterschaft durch ein genetisches Gutachten gestützt wird, sinnvoll und folgerichtig erscheint. Die Regelung ist zu begrüßen, weil hierdurch ein zu Lasten des leiblichen Vaters ausgetragener Wettlauf um die Vaterstellung unterbunden wird und die Frage der rechtlichen Vaterschaft prozessökonomisch in einem einheitlichen Verfahren abschließend geklärt werden kann.

b) Zu § 1595a BGB-E

Mit dieser Neuregelung wird die bisherige Regelung in § 1599 Abs. 2 BGB zur scheidungsakzessorischen Vaterschaftsanerkennung durch eine von der Voraussetzung eines Scheidungsverfahrens unabhängige konsensuale Lösung unter Zustimmung aller am Abstammungsverhältnis Beteiligten (zum Erfordernis der Zustimmung des Kindes vgl. § 1595 Abs. 2 BGB-E) ersetzt. Die Änderung ist als interessengerecht und als Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur Vermeidung von Anfechtungsverfahren zu begrüßen. Eine Befristung der Anerkennungsmöglichkeit könnte allerdings in Betracht gezogen werden.

Angesichts der mit der Neuregelung eröffneten Missbrauchsmöglichkeiten sollte, worauf der XII. Zivilsenat bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 13. August 2025 hingewiesen hat, am Erfordernis des Nachweises der biologischen Abstammung des Kindes vom anerkennenden Mann festgehalten werden. Da sich die Prüfung der genetischen Abstammung nach dem Entwurf außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens vollzieht, obliegt es der (gesteigerten) Verantwortung der Personenstandsbehörde, dass das ihm nach § 44a PStG-E vorzulegende Abstammungsgutachten den maßgeblichen Qualitätsanforderungen entspricht, insbesondere die nach den Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten gebotene Identitätssicherung bei der Entnahme der genetischen Proben erfolgt.

c) Zu § 1600 BGB-E

Der Entwurf hält – dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden – an der auf zwei Elternteile begrenzten Elternschaft fest.

aa) Mit Blick auf die Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater beim volljährigen Kind ist in § 1600 Abs. 2 BGB-E vorgesehen, dass das Kind dieser im

Sinne eines Vetorechts widersprechen kann. Hier ist also dem Willen des volljährigen – und damit grundsätzlich nicht mehr besonders schutzbedürftigen – Kindes der Vorrang vor den Interessen von rechtlichem und leiblichem Vater eingeräumt. Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dürfte insoweit zwar nicht berührt sein, wohl aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beteiligten (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG). Dem Willen des volljährigen Kindes hier zu Gunsten der Statusbeständigkeit die Wirkung eines Ausschlusskriteriums zu geben und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des leiblichen Vaters bzw. der Väter zurückzustellen, erscheint – gerade mit Blick auf das Postulat des Bundesverfassungsgerichts, leibliche Abstammung und rechtliche Vaterschaft möglichst in Übereinstimmung zu bringen (vgl. BVerfG BVerfGE 169, 1 = FamRZ 2024, 846 Rn. 52 mwN) – keineswegs zwingend. Verfassungsrechtlich gerechtfertigt dürfte dies allerdings mit Blick auf den Gesichtspunkt der Statusbeständigkeit und den Schutz gewachsener persönlicher familiärer Beziehungen sein. Ein Vetorecht soll dem volljährigen Kind indes auch nur bei der Anfechtung durch den leiblichen Vater eingeräumt sein und nicht auch bei einer Anfechtung durch den rechtlichen Vater oder die Mutter.

bb) Für die Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater des noch minderjährigen Kindes hält der Entwurf an dem grundsätzlichen Anfechtungsausschluss bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind fest (§ 1600 Abs. 3 Satz 1 BGB-E). Mit der in § 1600 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelung werden aber die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 als problematisch aufgeführten Konstellationen als Ausnahmetatbestände vom Anfechtungsausschluss aufgegriffen. Dies erweitert die Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters – jedenfalls nach den Buchstaben des Gesetzes – in dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Sinne. Nicht unbedenklich ist indes, dass der Erfolg der Anfechtung nach § 1600 Abs. 3 Satz 3 BGB-E in diesen Fällen stets zusätzlich davon abhängen soll, dass der Fortbestand der bisherigen rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten nicht für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Diesbezüglich wird sich in der Rechtspraxis erweisen müssen, ob hiermit tatsächlich – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – ein effektiver Weg für den leiblichen Vater eröffnet wird, um die Stellung als rechtlicher Vater zu erlangen. Ge-

wisse Zweifel bestehen insoweit, worauf auch der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 13. August 2025 hingewiesen hat, mit Blick auf die Rückausnahmen in § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Entwurfs, weil in diesen Konstellationen lediglich die sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind Berücksichtigung finden kann, nachdem es an einer solchen des leiblichen Vaters mit dem Kind in diesen Fällen gerade fehlt, ohne dass er dies zu vertreten hätte. Hier steht zu befürchten, dass die Tatsachengerichte die Erforderlichkeit des Fortbestands der bisherigen rechtlichen Vaterschaft in der Rechtsanwendung im Regelfall bejahen, so dass das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters ausgehöhlt wird und eine Leerformel bleibt.

Die Anknüpfung an eine Prüfung des Kindeswohls im Einzelfall ist für das Statusrecht auch nicht zielführend, weil die hierfür maßgeblichen Rahmenbedingungen wandelbar und seine zukünftige Ausprägung nicht verlässlich vorhersehbar ist. So kann die Ehe der Kindeseltern zum Beispiel zerbrechen, das Verhältnis zwischen rechtlchem Vater und Kind kann sich eintrüben oder auch verbessern, wirtschaftliche Verhältnisse können sich verändern. Für das Abstammungsrecht als Statusrecht bedarf es aber eines bestandsfesten, verlässlichen und vorhersehbaren Zuordnungssystems (vgl. Stellungnahme des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Referentenentwurf vom 13. August 2025).

Zwar ist auch das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG am Kindeswohl orientiert; das Bundesverfassungsgericht erlaubt insoweit aber eine Typisierung durch abstrakt-generelle Regelungen und verlangt keine Kindeswohlprüfung im Einzelfall. Da genauere Prüfungsmaßstäbe für das Kindeswohl nicht vom Gesetzgeber vorgegeben sind, besteht hier die Gefahr einer Einzelfalljudikatur und damit einer Rechtszersplitterung. Mit Blick auf die Prüfungskriterien mag man sich beispielsweise die Frage stellen, ob und ggf. wie Einkommen und Vermögen von rechtlchem und leiblichem Vater in die Kindeswohlprüfung einzustellen sind, weil das Kind hieran über Unterhaltsansprüche und sein Erbrecht partizipiert.

Den vorgenannten Bedenken könnte, wie bereits der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 13. August 2025 vorgeschlagen hat, mit einem grundsätzlichen Vorrang der leiblichen Vaterschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E begegnet werden, ergänzt durch eine lediglich flankierende korrigierende Kindeswohlprüfung, um bei

diesbezüglichen Anhaltspunkten eine Kindeswohlgefährdung durch die Vaterschaftsanfechtung auszuschließen. Eine solche abstrakt-generelle Regelung dürfte auch verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, weil bei typisierender Betrachtungsweise die Annahme gerechtfertigt ist, dass der biologische Vater eher als der soziale Vater – auch unabhängig von der Beziehung zur Kindesmutter – dauerhaft ein Interesse an der Verantwortung für das Kind haben wird. Auch in die Grundrechtspositionen des sozialen Vaters dürfte hierdurch nicht unverhältnismäßig eingegriffen sein, weil dem leiblichen Vater nicht das uneingeschränkte Anfechtungsrecht eingeräumt wird, sondern dieser erst durch die Erfüllung der Voraussetzungen von § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BGB-E den Verdacht des Rechtsmissbrauchs ausräumen muss, um die grundsätzlich fortbestehende Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlich-sozialen Vater überwinden zu können (vgl. Stellungnahme des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Referentenentwurf vom 13. August 2025).

cc) Mit § 1600 Abs. 5 Satz 1 BGB-E wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insoweit Rechnung getragen, als nunmehr für eine sozial-familiäre Beziehung erforderlich sein soll, dass der rechtliche Vater iSv § 1592 Nr. 1 und 2 BGB im Zeitpunkt der Entscheidung tatsächliche Verantwortung für das Kind trägt, es mithin nicht mehr – wie bisher – ausreichend ist, dass er Verantwortung getragen hat. Soweit in § 1600 Abs. 5 Satz 2 und 3 BGB-E Vermutungstatbestände für eine Übernahme von tatsächlicher Verantwortung des rechtlichen Vaters für das Kind im Sinne einer sozial-familiären Beziehung geregelt werden sollen, ist hiergegen nichts einzuwenden. Durch die Beschränkung der (widerleglichen) Vermutung in Satz 2 auf den Fall, dass der rechtliche Vater mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat, wird die Anfechtung durch den leiblichen Vater gegenüber der bisherigen Gesetzeslage erleichtert. Eine gewisse Einschränkung der Sperrwirkung wegen Bestehens einer sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind wird zudem auch dadurch erreicht, dass eine widerlegliche Vermutung gegen eine solche Beziehung spricht, wenn die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 oder § 1593 BGB vor weniger als einem Jahr begründet wurde (Satz 3). Die vorgesehene Regelwirkung erscheint lebensnah und praxistauglich.

d) Zu § 1600a BGB-E

Soweit in § 1600a Abs. 5 BGB-E vorgesehen ist, dass die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter nur zulässig sein soll, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient, ist mit Blick auf den Fall einer gesetzlichen Betreuung (§§ 1814 ff. BGB) zu bedenken, dass sich die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten durch den Betreuer nach der Reform des Betreuungsrechts nach den Wünschen des Betreuten zu richten hat (§ 1821 Abs. 2 Satz 1 BGB). Das (objektive) Wohl des Betreuten ist insoweit nicht mehr maßgeblich. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Verwerfungen mit dem Betreuungsrecht wäre hier sinnvoll, für den Fall der Vertretung des Betreuten durch den Betreuer klarzustellen, dass hier nicht das Wohl des Betreuten maßgeblich ist, sondern dessen Wunsch.

e) Zu § 175 Abs. 2 FamFG-E

Die hier für den Regelfall („soll“) vorgesehene Pflicht des Gerichts, Eltern und Kind persönlich anzuhören, ist mit Blick auf die in § 1600 Abs. 3 Satz 3 BGB-E vorgesehene Kindeswohlprüfung konsequent. Sie dient auch der Feststellung des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung und stellt sich insoweit als Spezialregelung zu § 26 FamFG dar.

f) Zu § 185a FamFG-E

Die Regelungen zur sog. „zweiten Chance“ – der in § 185a FamFG-E vorgesehenen Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Anfechtungsverfahrens für den Fall, dass die sozial-familiäre Beziehung von rechtlchem Vater (§ 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 BGB) und Kind beendet (Nr. 1) oder eine sozial-familiäre Beziehung auch zum leiblichen Vater entstanden ist (Nr. 2) – tragen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung und sind im Grundsatz zu begrüßen.

Dass damit eine Schwächung der angestrebten Statusbeständigkeit und Statusklarheit sowie andererseits die erneute Belastung der Verfahrensbeteiligten mit einem erneuten Verfahren verbunden ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 gesehen (dort Rn. 78) und dürfte verfassungsrechtlich hinnehmbar sein (vgl. auch Stellungnahme des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Referentenentwurf vom 13. August 2025).

Zum Schutz der sozialen Familie vor wiederholten (rechtsmissbräuchlichen) Anträgen des leiblichen Vaters mag in Erwägung gezogen werden, zumindest für den Fall des § 185a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FamFG-E die Möglichkeit eines Restitutionsantrags auf nur einen Antrag zu beschränken oder die in Absatz 2 vorgesehene Frist länger auszugestalten.



Ausschussdrucksache 21(6)48g
vom 12. Januar 2026, 10:45 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Marko Oldenburger

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997

Diese Version ersetzt die Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 21(6)48g vom 12. Januar 2026, 10:05 Uhr.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Sachverständigen- Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch

**Rechtsanwalt Dr. Marko Oldburger, Hamburg,
Mitglied des Ausschusses Familienrecht des
Deutschen Anwaltvereins**

für die öffentliche Anhörung am 12. Januar 2026 vor
dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung
des Urteils des BVerfG zur Vaterschaftsanfechtung

auf der Basis der [DAV-Stellungnahme Nr. 46/2025](#)
zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur
Umsetzung des Urteils des BVerfG zum
Anfechtungsrecht leiblicher Väter

Berlin, im Januar 2026

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der DAV verweist zunächst auf seine [DAV-Stellungnahme Nr. 46/2025](#) aus August 2025 zum Referentenentwurf vom 04.07.2025. Der vorliegende Regierungsentwurf mit Stand 01.12.2025 weicht von diesem teilweise nicht unerheblich ab, was Anlass zu nachfolgenden Bewertungen gibt:

I. Mehrelternschaft

1. Im Fall einer Grundrechtskollision innerhalb von Art. 6 Abs. 2 GG, bei der Elternrechtspositionen betreffend die rechtliche Vaterschaft in Bezug auf dasselbe Kind miteinander in Konflikt geraten, muss wegen der Kindeswohlausrichtung des Elterngrundrechts das Kind im Zentrum stehen. Es kann dem Kindeswohl dienlich sein, wenn eine bestehende Elternkonstellation unberührt bleibt, aber eine durch die Elternstellung zusätzlich stabilisierte dauerhafte Beziehung zum leiblichen Vater hinzutritt (BVerfG NJW 2024, 1732 Rn. 51).

Die durch das Grundgesetz geschützten Interessen des Kindes, insbesondere sein Anspruch darauf, bei der Ausübung seines eigenen Rechts auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft aus Art. 2 Abs. 1 GG unterstützt und gefördert zu werden (vgl. BVerfGE 133, 59 Rn. 42 = NJW 2013, 847; BVerfGE 159, 355 Rn. 45 = NJW 2022, 167; BVerfGE 162, 378 Rn. 70 = NJW 2022, 2904), stehen der Übertragung der durch Rechte und Pflichten geprägten elterlichen Elternverantwortung auf die **Mutter**, den **leiblichen Vater** und den **rechtlichen Vater** von Verfassungs wegen nicht entgegen. Die daraus resultierende erhöhte Komplexität von Elternschaftskonstellationen stellt für sich genommen keine höhere Belastung für das

Kind dar (BVerfG NJW 2024, 1732 Rn. 60 f.). Damit verbunden sind allerdings erhöhte Anforderungen an die **Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft** aller Beteiligten sowie die **Akzeptanz** der jeweiligen Bedeutung und Rolle der weiteren Elternteile und Bezugspersonen. Zur Begründung dazu, die rechtliche Elternschaft auf zwei Personen (verschiedenen Geschlechts) zu beschränken, werden das Kindeswohl nicht dienliche Kompetenzkonflikte und Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Elternteilen angeführt (vgl. BVerfGE 108, 82 (103) = NJW 2003, 2151). Liegt hingegen eine Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit sowie Akzeptanz der jeweiligen Rolle vor, hindert das eine Drei-Elternschaft nicht, diese ist vielmehr geradezu geboten. Es bedarf in diesen Fällen aus **Sicht des Kindes** keiner vaterschaftlichen Triage-Entscheidung. Wie schon bei der geplanten - begrüßenswerten - neuen Regelung in § 1595a BGB-E., sollte in geeigneten Konstellationen auch der Abstammungsstatus den Lebensrealitäten angepasst werden können. § 1600 Abs. 3 BGB-E. könnte insofern wie folgt formuliert werden:

„Die Anfechtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zwischen dem minderjährigen Kind und seinem Vater gem. § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Besteht zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung oder hat eine solche früher einmal bestanden und ist aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr vorhanden, oder hat sich der Anfechtungsberechtigte ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht, damit aber aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen keinen Erfolg gehabt, oder ist der Ausschluss der Anfechtung aus anderen Gründen, die der Anfechtungsberechtigte nicht zu vertreten hat, grob unbillig, ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Stellt das Gericht fest, dass eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit aller Beteiligten besteht und diese die jeweilige Bedeutung und Rolle der weiteren Elternteile und Bezugspersonen akzeptieren, kann es unter Beachtung des Kindeswohls den Anfechtenden entsprechend § 1592 Nr. 3 BGB als weiteren Vater des Kindes feststellen.“

II. § 1600 Abs. 1 S. 2 BGB-E.

Die Formulierung, „Die Anfechtung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass der Anfechtende der leibliche Vater des Kindes ist“, erscheint begrifflich unscharf. Die Vaterschaft ist in § 1592 BGB geregelt; der verwendete Begriff „Vater“ in Abs. 1 S. 2 sollte daher nicht bereits für einen Anfechtungsberechtigten verwendet werden, der erst in die Vaterrolle gelangen möchte. Abs. 1 S. 2 könnte wie folgt geändert werden:

„Die Anfechtung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass das Kind genetisch vom Anfechtenden abstammt.“

III. § 1600 Abs. 6 BGB-E.

In § 1600 Abs. 6 BGB-E. werden **Ausschlüsse** für das **Anfechtungsrecht** formuliert. **Private Samenspender** werden dort nicht genannt. Das wird vom DAV moniert. Personen, die von vornherein keine Verantwortung für das Kind tragen und keine Elternrolle übernehmen wollen und ihre Keimzellen nur intentional oder präkonzeptionell zur Unterstützung Dritter zur Verfügung stellen, auch, ohne den Weg über § 1600d Abs. 4 BGB zu gehen, sollten ebenfalls einbezogen werden. Als Ergänzung in § 1600 Abs. 6 könnte folgender S. 4 eingefügt werden:

„Für den Dritten, mit dessen Samen das Kind künstlich gezeugt worden ist, ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn dieser zuvor in öffentlicher Urkunde auf seine Elternschaft verzichtet hat.“

Damit würden auch Konstellationen erfasst, in denen sowohl der anfechtende private Samenspender als auch der zweite rechtliche Elternteil genetisch mit dem Kind verwandt sind. Das ist bspw. in gleichgeschlechtlichen Paarkonstellationen bei im Ausland durchgeführter zulässiger Eizellspende und Änderung der Geschlechtsidentität des Partners oder Ehegatten der Mutter (also die Frau, die die befruchtete Eizelle ihrer Frau oder Partnerin austrägt) in „männlich“ (§ 11 Abs. 1 S. 2 SBGG) der Fall (und kommt in der Lebensrealität und anwaltlichen Praxis durchaus vor). Da § 1600 Abs. 1 S. 2 BGB-E. nur auf die leibliche Abstammung vom Anfechtenden abstellt und eine leibliche Abstammung vom rechtlichen Vater (ggf. Person mit männlicher Geschlechtsidentität) unberücksichtigt lässt, auch bei den anschließenden

Abwägungskriterien, erscheint ein Anfechtungsausschluss des privaten Samenspenders dringend geboten.

IV. § 1600b Abs. 4 BGB-E.

Der Anfechtende wird aufgrund des Fehlens einer Hemmungsregelung gezwungen, auch bei absehbarer Erfolglosigkeit innerhalb der 2-jährigen Anfechtungsfrist eine gerichtliche Klärung einzuleiten. Im Ref.E. war noch eine Hemmung vorgesehen, die der DAV grds. begrüßt hat (siehe Stellungnahme DAV Nr. 46/2025). Sehenden Auges – bspw. aufgrund bestehender schützenswerter sozial-familiärer Beziehung – einen nicht erfolgversprechenden Antrag stellen zu müssen, führt zu vermeidbarem wirtschaftlichem Aufwand (Gerichts- und Anwaltskosten) und emotionalen Belastungen aller Beteiligten, insbesondere des Kindes (das angehört werden muss). Auch für die Bewertung der hinreichenden Erfolgsaussichten anlässlich eines VKH-Antrages erscheint diese Konstellation problematisch.

V. § 185a FamFG-E.

Eine Restitution ggü. einem rechtskräftig zurückgewiesenen Anfechtungsbeschluss ist im geltenden Recht gem. § 185 FamFG **nicht möglich**. Nach Ansicht des BVerfG darf das Anfechtungsrecht jedoch nicht generell ausgeschlossen bleiben, wenn die Negativvoraussetzung aus § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB weggefallen ist. Dann kommt dem Schutz der sozialen Familie zwischen dem Kind, seiner Mutter und dem rechtlichen Vater kein ausreichendes Gewicht mehr zu. Der über den Schutz der Familie auch bewirkte Schutz des Kindes und seines Wohls kann dann dem Elternrecht des leiblichen Vaters **nicht mehr generell entgegengehalten** werden (BVerfG NJW 2024, 1732 Rn. 101). Aus Sicht des Kindes ist es jedoch erforderlich, dass der Anfechtende **zur Übernahme von Elternverantwortung bereit ist**. Dem entspricht § 185a Abs. 1 FamFG-E. nicht, denn er stellt das Ende der sozial-familiären Beziehung (bezogen auf den Vater) und eine neue sozial-familiäre Beziehung zum Anfechtenden lediglich **alternativ**, nicht aber notwendigerweise **kumulativ** als Restitutionsgründe vor. Das ist zu korrigieren (aus „oder“ am Ende von Abs. 1 Nr. 1 muss daher „und“ werden). Außerdem sollten die Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 3 als Prüfungsmaßstab aufgenommen werden.

Das Vertrauen in den Bestand des Abstammungsstatus wird darüber hinaus durch **tatsächlich und zeitlich nicht reglementierte Restitutionsverfahren** verletzt. Diese sieht § 185a Abs. 2 S. 2 FamFG-E, allerdings vor. § 185a Abs. 2 S. 2 sollte deshalb gestrichen werden. Unbeschränkte Wiederholungsmöglichkeiten widersprechen der Statusklarheit und -beständigkeit und missachten die verfassungsrechtlich gebotene **Kindeswohlausrichtung**.

RA Dr. Marko Oldenburger

Berlin/Hamburg den 11.01.2026



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Familienrecht**

**zum Referentenentwurf des BMJV
eines Gesetzes zur Umsetzung des
Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum
Anfechtungsrecht leiblicher Väter**

Stellungnahme Nr.: 46/2025

Berlin, im August 2025

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Marko Oldenburger, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim
- Rechtsanwältin Sonja Steffen, Stralsund
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der DAV begrüßt ausdrücklich die

- Neujustierung der sog. Dreiererklärung (§ 1595a BGB-E),
- Beteiligung des Kindes im Erkenntnisverfahren nach § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB-E iVm § 175 Abs. 2 FamFG-E,
- 2. Chance, Elternstelle zu werden, wenn eine zunächst sperrende sozial-familiäre Beziehung beendet wird (§ 185 Abs. 2 FamFG-E) und die
- Sperrwirkung der Anerkennung nach Einleitung eines Feststellungsverfahrens (§ 1594 Abs. 5 BGB-E).

I. DAV begrüßt den Vorschlag zur Neuregelung von § 1600 Abs. 2, 3 S. 1 BGB

1. Die im Referentenentwurf (RefE) vorgeschlagenen Neuregelungen zu § 1600 BGB sind grundsätzlich begrüßenswert. Der DAV hatte bereits auf die Verfassungswidrigkeit der Norm hingewiesen und gesetzgeberisches Handeln gefordert ([DAV-Stellungnahme Nr. 36/2023](#)). Der aktuelle RefE erfasst nunmehr das Stufenverhältnis von konkurrierenden Elternpositionen im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG ebenso wie die Erkenntnisse aus den fachwissenschaftlichen Untersuchungen, wonach innerhalb der ersten 6 Lebensmonate noch keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Das führt dazu, dass innerhalb dieser Zeit eine Anfechtung immer ohne eine sperrende sozial-familiäre Beziehung möglich ist. Konsequenz dieser Regel ist aber auch, dass die Einrichtung der **elterlichen Sorge** zum Eingriffsschutz allein nicht ausreicht; maßgeblich soll nur belegbare **tatsächliche Verantwortung** sein. Damit werden die gegenüberstehenden Positionen im Hinblick auf die rechtlichen Positionen nivelliert,

denn der Anfechtende ist in Ermangelung seiner Vaterstellung nicht Inhaber der elterlichen Sorge. Gemeinsames Sorgerecht kann allerdings zum Bewertungsfaktor in § 1600 Abs. 3 S. 3 BGB-E als Teil der gerichtlichen Abwägung zur **Erforderlichkeit** für das Kindeswohl werden.

2. Besteht eine sozial-familiäre Beziehung nach den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes, sperrt sie ebenfalls grds. die Anfechtung, es sei denn, es liegt einer der enumerativ aufgeführten vier Ausschlussstatbestände vor. Das entspricht den Vorgaben des BVerfG, wonach einem leiblichen Elternteil die Erlangung einer Elternstellung nicht versperrt werden darf; dessen Bemühungen sowie eine etwaige eigene sozial-familiäre Beziehung zum Kind müssen wertend einbezogen werden. Der RefE übernimmt damit nunmehr die Forderung des DAV, wonach der leibliche Vater von seiner Elternstellung nur noch dann ausgeschlossen bleiben darf, wenn gegenläufige geschützte Interessen (auch des Kindes) überwiegen. Die Einbeziehung des Kindes zur Ermittlung einer dazu festzustellenden **Erforderlichkeit** folgt der Bedeutung dieser Frage für das Kindeswohl und erfüllt damit eine weitere Forderung des DAV (siehe [DAV-Stellungnahme Nr. 56/2021](#) aus November 2021). Der RefE setzt inhaltlich und pragmatisch an das Stufenverhältnis (siehe bspw. § 1741 Abs. 1 BGB) an und transportiert die dort bekannte Rechtsprechung aus dem Adoptions- in das Abstammungsrecht. Damit verbunden ist eine begrüßenswerte Orientierungsmöglichkeit bei der künftigen Rechtsanwendung. Die Aufgabe von Abwägungen zu *schutzwürdigeren* sozial-familiären Beziehungen sowie der fragwürdigen Eingriffsschwelle, die einen Fortbestand der (angefochtenen) Elternschaft nur beim **Nachweis seiner Unbilligkeit** ausgeschlossen hätte (so noch § 1597i BGB-AbReG), wird ausdrücklich befürwortet.
3. Ebenfalls begrüßenswert ist die grundsätzlich vorgesehene **Hemmung** eines Feststellungsverfahrens (§ 1600b Abs. 4 BGB-E) sowie die Wiederaufnahmeoption für den Fall, dass eine sozial-familiäre Beziehung, die zunächst die Anfechtung verhindert hat, später entfällt (§§ 1600b Abs. 4 S. 3 - 5 BGB-E, 185 Abs. 2 FamFG-E). Unklar bleibt jedoch, woran genau die Hemmung gem. § 1600b Abs. 4 S. 3 BGB-E geknüpft sein soll. Ihr Bestehen wird regelmäßig nicht unstreitig sein, so dass ein **besonderes gerichtliches Feststellungsverfahren** oder, um dies zu vermeiden,

eine **bestätigende Erklärung** von Mutter und 2. Elternteil über das Bestehen der sozial-familiären Beziehung (in öffentlicher Urkunde) sowie eine Verpflichtung, den Putativvater über den Wegfall zu informieren, sinnvoll erscheinen.

Geplante Überleitungsvorschriften, die insbesondere bereits ausgesetzte Verfahren betreffen, sind sachgerecht und ebenfalls begrüßenswert. Damit wird klargestellt, dass auch suspendierte Verfahren der neuen Rechtslage unterfallen.

Die Sperrwirkung für eine Anerkennung nach Einleitung eines Feststellungsverfahrens (§ 1594 Abs. 5 BGB-E) ist konsequent und verhindert, dass es in Bezug auf zwei konkurrierende Elternstellen Umstellungen im Anfechtungsverfahren und, durch Zeitablauf, Abwägungen unter Einbeziehung etwaiger sozial-familiärer Beziehungen und Eigenbemühung des Anfechtenden gibt. Dabei erscheint es sachgerecht, bereits die **Anhängigkeit** und nicht erst eine Rechtshängigkeit ausreichen zu lassen, denn nur der Eingang des Antrages beim Familiengericht spiegelt die eigenen Bemühungen / Maßnahmen des Putativvaters wider, nicht aber von ihm nicht beeinflussbare Abläufe und Verzögerungen bei der Zustellung.

Dass auch das Kind im Anfechtungsverfahren persönlich anzuhören sein soll (§ 175 Abs. 2 FamFG-E), gleiches gilt für das Jugendamt (§ 176 Abs. 1 S. 1 FamFG-E), spiegelt die Bedeutung von Kinderrechten, die auch im Abstammungsrecht berücksichtigt werden müssen, zutreffend wider.

4. Sachgerecht erscheint auch die unmittelbare Folge einer erfolgreichen Anfechtung des leiblichen Vaters (§ 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BGB-E) dahingehend, dass der Anfechtende sogleich als Vater festgestellt wird (§ 182 Abs. 1 S. 1 FamFG-E).
5. Mit § 1595a BGB-E wird eingeführt, durch zu beurkundende Erklärungen eine von § 1592 Nr. 1 BGB abweichende Vaterschaft einzurichten und kein kostspieliges Verfahren mehr führen zu müssen (§ 1599, 1600 BGB). Das ist im Interesse der Vereinfachung sehr zu begrüßen.
Problematisch ist indes die fehlende Frist, welche zu erheblichen Unterhaltsrückzahlungen führen kann.

II. DAV moniert vertane Chance zur Gleichstellung

1. Das Festhalten an der 2-Elternschaft und den bisherigen klassischen Elternkategorien Vater und Mutter ist jedoch - entgegen den Plänen der vormaligen Bundesregierung - nicht auf der Höhe der Zeit. Es berücksichtigt vor allem nicht die gelebten Realitäten und Familienkonstellationen unter Einschluss der vielfältigen reproduktionsmedizinischen Möglichkeiten. Die gesamte Problematik des Anfechtungsrechts wäre obsolet, wenn neben einer rechtlichen Elternschaft, die idealtypisch auf Verantwortung basiert, auch eine leibliche Elternstellung (3. Elternstelle) eingerichtet würde, welche auf der nachgeordneten Ebene des Fachrechts (Sorge- und Umgangsrecht) ggü. dem 2. Elternteil austariert werden könnte.
2. Unterlassen wird leider auch, infolge der Reform des Selbstbestimmungsrechts eine neue **Begrifflichkeit** in das Abstammungsrecht zu implementieren, die dem Rechnung trägt. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Evaluierung des SBGG steht dem nicht entgegen. Denn es gilt der grundsätzlichen Bedeutung der notwendigen Reform des Abstammungsrechts Rechnung zu tragen.
3. **Gleichgeschlechtliche Ehepartner** sollen zudem weiterhin in Bezug auf abstammungsrechtliche Zuordnungen gegenüber verschiedengeschlechtlichen Ehegatten ungleich behandelt werden. Dieser Befund hat nichts mit dem SBGG zu tun, welches nicht zwischen Eltern und Geschlecht differenziert. Es obliegt dem Gesetzgeber, für Klarheit im Abstammungsrecht des BGB zu sorgen. Eine Untätigkeit kann daher nicht mit künftigen Evaluierungsergebnissen zum SBGG begründet werden. Denn bereits zeugungsbiologisch erscheint das geltende Recht fragwürdig: Ein Kind kann sowohl durch eine Eizelle als auch eine Samenzelle des Ehepartners der Mutter entstehen. Hinzukommt die maßgebliche **elterliche Verantwortung**, die grundsätzlich **nicht geschlechtsspezifisch** verstanden werden kann. Elternschaft kann insgesamt auf 4 Kategorien beruhen: Biologie (Geburt), Genetik (Ei- und Samenzelle), intentionale und soziale Verantwortung. Nur eine Gebärende kann alle 4 Kategorien erfüllen, darüber hinaus entfallen max. 3 Kategorien auf die zweite Elternstelle. Elternschaft dabei einmal zuzulassen (Kategorien: verwendeter Samen, männliche Geschlechtsidentität sowie Ehe) und einmal abzulehnen (Kategorien: verwendete Eizelle, keine männliche

Geschlechtsidentität sowie Ehe) wird den gelebten und rechtlich etablierten Familien- und Ehekonstellationen nicht gerecht. In allen Fällen, in denen keine Eizelle der gebärenden Person verwendet wurde, bleibt sie unanfechtbar Mutter, wohingegen die Frau, deren Eizelle befruchtet und ausgetragen wurde, keine Elternstellung erlangen kann. Beide Personen erfüllen jedoch 3 von 4 Kategorien. Ein Mann könnte sich als genetischer Elternteil des Kindes feststellen lassen (§ 1592 Nr. 3 BGB), auch, wenn er damit nur 1 Kategorie (Genetik) erfüllt. Trotz dem also ein (nicht als männlich registrierter) Ehegatte der gebärenden Person jeweils 3 von 4 Kategorien erfüllt, soll weiterhin nur ein Mann (XY Chromosomensatz) zum Vater werden, nicht dagegen ein *weiblicher* oder *diverser* Ehegatte. Dafür gibt es keine überzeugenden Gründe, auch und insbesondere nicht vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes in Art. 3 GG.

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Fraktionen im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Mitglieder des Familienrechausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam, Redaktion Anwaltsblatt/Anwbl